

Z 11/07-263

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Elfriede Solé als Vorsitzende sowie durch Mag. Mathias Grandosek und Univ. Prof. DI Dr. Günter Haring als weitere Mitglieder über Antrag der Tele2 Telecommunication GmbH, Donau-City-Str. 11, 1220 Wien, auf Erlass einer Teilentbündelungsanordnung gemäß § 50 TKG 2003 gegenüber der Telekom Austria TA AG, Lassallestraße 9, 1020 Wien, nach erfolgter Durchführung eines Verfahrens gem. §§ 121 Abs 3, 128, 129 TKG 2003 in der Sitzung vom 20.04.2009 einstimmig folgenden Bescheid beschlossen:

I. Spruch

Gemäß §§ 41, 42, 50 Abs. 1, 117 Z 7 und 121 TKG 2003 iVm mit dem Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 18.12.2006, M 12/06-45, werden ergänzend zur Entbündelungsanordnung Z 15/00-150 vom 14.11.2005 idF der Bescheide der Telekom-Control-Kommission Z 1/07-76 vom 22.10.2007 und Z 6/07-173 vom 27.10.2008 folgende weitere Bedingungen angeordnet:

Anhang 4 „Bestellung, Bereitstellung und Kündigung der TASL oder von Teilabschnitten der TASL“ der Entbündelungsanordnung Z 15/00-150 vom 14.11.2005 idF des Bescheids der Telekom-Control-Kommission Z 1/07-76 vom 22.10.2007 idF des Bescheids der Telekom-Control-Kommission Z 6/07-173 vom 27.10.2008 wird ergänzt wie folgt:

1. Pkt. 1.

Pkt. 1.3., Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Entbündelungspartner bringt die Voranfrage per Telefax, per email oder über elektronische Schnittstelle (dh Simple Object Access Protocol-Web-Interface, kurz „SOAP“-Web-Interface, oder Web-Graphical User Interface, kurz „GUI“) bei dem ihm von TA benannten zuständigen Ansprechpartner der TA ein.“

Pkt. 1.3., letzter Satz, entfällt.

Pkt. 1.4., 1. Absatz erhält folgende Fassung:

„TA nimmt die Voranfrage unverzüglich in Bearbeitung und erteilt dem Entbündelungspartner ehestmöglich, spätestens aber innerhalb von 5 Arbeitstagen bzw. 2 Arbeitstagen (bei Voranfrage mittels einer elektronischen Schnittstelle) per Telefax, email oder über elektronische Schnittstelle die nachgefragte Information. Allenfalls nennt TA andere, auf der betroffenen TASL bzw. dem Teilabschnitt realisierbare Nutzungsvarianten.“

2. Pkt. 2.

Pkt. 2.1. erhält folgende Fassung:

„2.1. Angebotsaufforderung/Bestellung des Zugangs zur TASL bzw. zu Teilabschnitten der TASL

TA übermittelt dem Entbündelungspartner binnen 30 Tagen ab Rechtskraft dieser Anordnung für das laufende Jahr und für die Jahre ab 2010 jeweils bis zum 10. Dezember des Vorjahres unter Berücksichtigung der Feiertage einen HVt-Stundenplan, dessen Änderungen dem Entbündelungspartner mindestens sechs Wochen im Vorhinein bekannt zu geben sind. In diesem Plan sind alle Entbündelungsstandorte samt den vorgesehenen Umschalzeitfenstern angeführt. Sollte ein HVt gemäß dem jeweils gültigen HVt-Stundenplan nur einmal in der Woche besetzt sein und fällt dieser Tag auf einen Feiertag, wird TA den entsprechenden HVt am nächsten Arbeitstag besetzen. Übernahmen und Herstellungen von Leitungen, die nach den Umschalzeitfenstern dieses Planes erfolgen, werden nach den entsprechenden Positionen in Anhang 8, Pkt. 2.2.1. abgerechnet.

Der Entbündelungspartner kann mit TA vorweg einen gesonderten Umschaltetermin außerhalb der Umschalzeitfenster im HVt-Stundenplan vereinbaren. Diese Geschäftsfälle werden gemäß Anhang 8, Pkt. 2.2.1., Pos. 5 bzw. 6 abgerechnet.“

Pkt. 2.2. erhält folgende Fassung:

„2.2 Bestellung

Der Entbündelungspartner bestellt den Zugang zu(r) TASL(en) eines bestimmten Teilnehmers bzw. zu Teilabschnitten von TASL en per Telefax, email oder über elektronische Schnittstelle bei TA. Die Bestellung muss folgende Angaben enthalten:

- a) die genaue Adresse des Teilnehmers bzw. der Schaltstelle;
- b) Nennung der gewählten Nutzungsvariante;
- c) bei angefragter hochbitratiger Nutzung der entbündelten TASL bzw. des Teilabschnitts das beabsichtigte Übertragungsverfahren (siehe Anhang 2);
- d) Angaben über den Entbündelungspartner (Name, Anschrift, Ansprechpartner);
- e) Angabe, ob es zur Übernahme von derzeit durch TA betriebenen Leitungen (Kündigung durch den Teilnehmer) oder zur Nutzung freier Kapazitäten kommen soll;
- f) gewünschter Bereitstellungstermin und Umschalzeitfenster;
- g) Standort des HVt bzw. der Schaltstelle;
- h) gegebenenfalls Bezugnahme auf eine Voranfrage oder gleichzeitige Portierung der Teilnehmernummer;
- i) Datum, Unterschrift (die Unterschrift entfällt bei Übermittlung per email oder über elektronische Schnittstelle).

Der Eingang der Bestellung ist durch TA bei Bestellung mittels Telefax oder email binnen 2 Arbeitstagen bzw. bei Bestellung mittels einer elektronischen Schnittstelle binnen eines Arbeitstages per Telefax, email oder über elektronische Schnittstelle zu bestätigen.

Der bestellte Bereitstellungstermin für eine TASL oder einen Teilabschnitt einer TASL bzw. Umschalzeitfenster muss für den Fall einer Neuherstellung bei Bestellung mittels Telefax oder email mindestens 10 Arbeitstage bzw. bei Bestellung mittels einer elektronischen Schnittstelle mindestens 8 Arbeitstage und für den Fall der Umschaltung einer von TA betriebenen Leitung bei Bestellung mittels Telefax oder email mindestens 8 Arbeitstage bzw. bei Bestellung mittels einer elektronischen Schnittstelle mindestens 6 Arbeitstage vom Datum des Zugangs der Bestellung entfernt liegen. Der frühest mögliche Bereitstellungstermin für Neuherstellungen ist somit bei Bestellung mittels Telefax oder email der elfte bzw. bei Bestellung mittels einer elektronischen Schnittstelle der neunte Arbeitstag nach dem Datum des Zugangs der Bestellung, für Umschaltungen bei Bestellung mittels Telefax oder email der neunte bzw. bei Bestellung mittels einer elektronischen Schnittstelle der siebente Arbeitstag nach dem Datum des Zugangs der Bestellung, was in der elektronischen Schnittstelle entsprechend abzubilden ist.“

Pkt. 2.3. erhält folgende Fassung:

„2.3. Antwort von TA

TA wird die Realisierungsmöglichkeiten des Zugangs zur TASL - bzw. zum Teilabschnitt einer TASL - unverzüglich prüfen. Hat eine Voranfrage stattgefunden, so werden deren Ergebnisse, soweit es seit Abschluss der Voranfrage zu keinen die Ergebnisse der Voranfrage beeinträchtigenden Veränderungen im Anschlussbereich des HVt bzw. der Schaltstelle gekommen ist, herangezogen. TA darf einen in einer Bestellung genannten

Bereitstellungstermin nur dann ablehnen, wenn dieser im Fall von Herstellungen bei Bestellung mittels Telefax oder email weniger als 10 Arbeitstage bzw. bei Bestellung mittels einer elektronischen Schnittstelle weniger als 8 Arbeitstage, im Fall von Umschaltungen bei Bestellung mittels Telefax oder email weniger als 8 Arbeitstage bzw. bei Bestellung mittels einer elektronischen Schnittstelle weniger als 6 Arbeitstage vom Datum des Zugangs der Bestellung entfernt ist, vorausgesetzt, die in dieser Anordnung der TA eingeräumten Fristen für die Bearbeitung der Bestellung und der Bereitstellung stehen innerhalb dieses Zeitraums zur Verfügung.

Die Antwort von TA auf die Bestellung erfolgt per Telefax, email oder über elektronische Schnittstelle ehestmöglich, jedenfalls aber bei Bestellung mittels Telefax oder email binnen 5 Arbeitstagen und bei Bestellung mittels einer elektronischen Schnittstelle binnen 3 Arbeitstagen nach dem Datum des Zugangs der Bestellung; gründet sich die Bestellung auf eine Voranfrage und ist es zu keinen für das Ergebnis der Voranfrage maßgeblichen Veränderungen im Anschlussbereich des betreffenden HVt bzw. der Schaltstelle gekommen, so erfolgt die Antwort bei Bestellung mittels Telefax oder email jedenfalls binnen 2 Arbeitstagen und bei Bestellung mittels einer elektronischen Schnittstelle binnen 1 Arbeitstag nach dem Datum des Zugangs der Bestellung.

Bei verschuldeter verspäteter Antwort fällt pro Arbeitstag der Verspätung eine Pönale in der in Anhang 8 vorgesehenen Höhe an.

(a) Im Gutfall besteht die Antwort von TA in einer Bestätigung der Bestellung. Diese Bestätigung muss folgende Angaben enthalten:

- TASL-Nummer bzw. Bezeichnung des Teilabschnitts
- Leitungsbezeichnung
- Tag der voraussichtlichen Bereitstellung, bei Bereitstellungstermin außerhalb des HVt-Stundenplans zusätzlich Bekanntgabe des Umschaltezeitfensters
- gegebenenfalls, ob Standardabschlussdose mit HLA beim Teilnehmer vorhanden ist
- bei gleichzeitiger Portierung P-Nummer des Entbündelungspartners
- Referenzwerte (Up-/Downstream) für die Dämpfung an der der TASL zugeordneten Kabelausmündung, soweit diese iSd Pkt 3.1.(a) (iv) des Hauptteils verfügbar sind

Die Bestätigung ist als verbindliche Durchführungszusage zu werten, mit der der Einzelvertrag über die Überlassung der TASL bzw. des Teilabschnitts zustande kommt. Sie steht unter der auflösenden Bedingung der rechtzeitigen Übermittlung der Kündigungsbestätigung des betreffenden Teilnehmers durch den Entbündelungspartner, sofern eine solche erforderlich ist. Das Kündigungsschreiben des Teilnehmers hat der Entbündelungspartner nur auf Nachfrage von TA beizubringen.

Auf Grundlage der Annahme realisiert TA anordnungskonform den Zugang zur TASL bzw. zum Teilabschnitt der TASL.

(b) Im Schlechtfall besteht die Antwort von TA aus einer per Telefax, email oder über elektronische Schnittstelle übermittelten Begründung, warum die bestellte Leistung nicht (bzw. keine der gegebenenfalls bestellten Alternativen) durchführbar ist und der Mitteilung, welche alternativen Leistungen bzw. welche alternativen Bereitstellungszeiten (einschließlich Umschaltezeitfenster) realisierbar wären.

Die Mitteilung ist als verbindliches Alternativangebot zu werten. Das Alternativangebot muss die realisierbare(n) Nutzungsvariante(n) enthalten. Der Entbündelungspartner kann innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang der Mitteilung das Alternativangebot (bzw. eines davon) per

Telefax, per email oder über elektronische Schnittstelle annehmen. Mangels fristgerechter Annahme bzw. Übermittlung der Kündigung des Teilnehmers auf Nachfrage von TA gelten die Alternativangebote (bzw. die vor Ablauf der 5-Tage-Frist zustande gekommene Einzelvereinbarung über die Zurverfügungstellung der TASL bzw. des Teilabschnitts) als erloschen.

Auf Grundlage der Annahme realisiert TA anordnungskonform den Zugang zur TASL bzw. zum Teilabschnitt der TASL.

TA ist verpflichtet, wenn sie dem Entbündelungspartner die Überlassung einer für den Einsatz hochbitratiger Systeme (Anhang 2, Punkt 4.2 lit (b)) nachgefragten TASL - bzw. eines Teilabschnitts - mit der Begründung verweigert, dass der Einsatz des Systems aufgrund von in diesem Kabelbündel in Einsatz befindlichen HDB3-Systemen nicht möglich ist, dem Entbündelungspartner anzubieten, das veraltete System gegen Ersatz der zusätzlich durch den Austausch entstehenden Kosten (Ersatz des tatsächlichen Aufwands; nicht jedoch Ersatz der Kosten der Modems) aus dem Verkehr zu nehmen und damit den Einsatz moderner hochbitratiger Systeme durch den Entbündelungspartner zu ermöglichen.

(c) Kann TA die vom Entbündelungspartner bestellte Ausführungsvariante nicht bereitstellen, so erhält der Entbündelungspartner bei Bestellung mittels Telefax oder email spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen bzw. bei Bestellung mittels einer elektronischen Schnittstelle innerhalb von 3 Arbeitstagen nach dem Datum des Zugangs der Bestellung eine Absage. Die objektive Rechtfertigung für eine solche Leistungsverweigerung unterliegt den Bedingungen des Allgemeinen Teils, Pkt. 3.1. (c).“

Pkt. 2.4. erhält folgende Fassung:

„2.4. Bekanntgabe von Ansprechpartnern

TA gibt dem Entbündelungspartner einen bzw. mehrere Ansprechpartner und deren Telefonnummer bekannt, unter der die für die Entbündelung an diesem HVt bzw. der dessen Anschlussbereich zugeordneten Schaltstellen zuständigen TA-Techniker erreicht werden können; für eine angemessene Erreichbarkeit ist Sorge zu tragen.“

3. Pkt. 3.:

Pkt. 3.1. erhält folgende Fassung:

„3.1. Bereitstellungsfristen und Termine

Die Bereitstellung des Zugangs zur TASL bzw. zu Teilabschnitten von TASLen im Zuge einer Umschaltung erfolgt zum von TA bestätigten Umschaltetermin. Neuherstellungen werden unter Einhaltung der erforderlichen Mindestzeitspanne (Punkt 2.2) bis zum in der Bestellung angeführten Tag realisiert.

Die Herstellung bzw. Umschaltung einer TASL hat bei Bestellung mittels Telefax oder email innerhalb von maximal 13 Arbeitstagen und bei Bestellung mittels einer elektronischen Schnittstelle innerhalb von maximal 11 Arbeitstagen ab dem Datum des Zugangs der Bestellung zu erfolgen, falls nicht der Entbündelungspartner einen späteren Bereitstellungstermin bestellt. In diesem Fall erfolgt die Herstellung zu diesem gewünschten

Termin. TA hat dafür Sorge zu tragen, dass kontinuierlich innerhalb des Zeitraums zwischen dem frühesten zulässigen Bestelltermin und der spätesten Realisierungsfrist (bei Bestellung mittels Telefax oder email bis zum 13. Arbeitstag und bei Bestellung mittels einer elektronischen Schnittstelle bis zum 11. Arbeitstag) mindestens ein Umschalzeitfenster liegt.

TA hat den Entbündelungspartner, sollte die verbleibende Zeit nicht für eine ordnungsgemäße Bereitstellung ausreichend sein, unverzüglich unter Angabe des entsprechenden Grundes über diesen Umstand per Telefax, per email oder über elektronische Schnittstelle zu verständigen und einen den angeordneten Bedingungen entsprechenden alternativen Bereitstellungstermin innerhalb der maximalen Bereitstellungsfrist von 13 bzw. 11 Tagen zu nennen. Der von TA genannte Ersatztermin gilt bis auf Widerruf als vom Entbündelungspartner akzeptiert. TA wird durch die vorgenannten Bedingungen aber nicht von ihrer Verpflichtung frei, die Bereitstellung ehestmöglich anzubieten.

Bei aufwändigen Projektierungen und umfangreichen Montage- und Schaltarbeiten (zB Massenumschaltungen, Koordinierung von Firmennetzumschaltungen) sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen, wobei zumindest die Realisierungstage und Umschalzeitfenster schriftlich festzuhalten sind.“

Pkt. 3.2. erhält folgende Fassung:

„3.2. Bereitstellungsverfahren

Auslöser der Umschaltung ist ein telefonischer Kontakt zwischen dem Entbündelungspartner und dem zuständigen TA-Techniker.

Die Umschaltung des Zugangs zur TASL - bzw. zu einem Teilabschnitt – zum Entbündelungspartner erfolgt taggenau innerhalb eines bestimmten definierten Umschalzeitfensters (2-Std.-Block). Neuherstellungen werden bis zum Beginn des Umschalzeitfensters abgeschlossen.

Die gewöhnlichen Umschalzeitfenster liegen an Arbeitstagen zwischen 07:00 und 17:00 Uhr.

Bei aufwändigeren Projektierungen und insbesondere bei Teilnehmern, für die eine Unterbrechung der Versorgung mit Telekommunikationsdiensten besonders unerwünscht ist, kommt (zu abweichenden Entgeltsätzen gemäß Anlage A zu Anhang 8) ein offenes Umschalzeitfenster an allen Tagen zwischen 00:00 und 24:00 Uhr in Betracht, das im Einzelfall zwischen TA und dem Entbündelungspartner zu vereinbaren ist.

Sind die Schaltarbeiten vor Ende des Umschalzeitfensters nicht beendet, so werden diese nicht abgebrochen, sondern bis zum definitiven Abschluss (Funktionstest durch den Entbündelungspartner, allenfalls Rückfallverfahren nach Punkt 3.3. dieses Anhangs) weitergeführt.

Die Vollzugsmeldung (Hinschaltung und Rückschaltung) erfolgt durch TA unverzüglich nach Abschluss des Prozesses telefonisch, per email oder über elektronische Schnittstelle an den Entbündelungspartner. Der Entbündelungspartner verständigt den Teilnehmer.

Die Neuherstellung des Zugangs zur TASL erfolgt nach Terminvereinbarung der TA mit dem Endkunden. TA meldet dem Entbündelungspartner den Abschluss der Neuherstellung unverzüglich nach Abschluss des Prozesses.

Bei Neuschaltungen oder bei Fehlen eines HLA beim Teilnehmer hat TA beim Teilnehmer eine „Standard-Abschlussdose“ (TDo/HLA) oder ab drei TASLen - bzw. Teilabschnitten - am selben Teilnehmerstandort einen anderen NAP nach Stand der Technik (z.B. Mehrfachdose

oder Steckverteiler) zu montieren. TA nimmt die Montage ohne Mitwirkung des Entbündelungspartners vor und vereinbart hierzu auch den Besuchstermin mit dem Teilnehmer. Die hierdurch auf Seiten von TA entstehenden Aufwendungen sind nicht vom Entbündelungspartner abzugelten.

Verschiebungen des Umschaltezeitfensters auf Wunsch des Teilnehmers werden dem Entbündelungspartner durch TA innerhalb eines Arbeitstages per Telefax, email oder mittels elektronischer Schnittstelle, wie in der Anlage A zu diesem Anhang definiert, gemeldet und stellen eine berechnete Verschiebung der Leitungsherstellung dar. TA hat diese Verschiebung insofern zu dokumentieren, als sie den Teilnehmer bzw. seinen befugten Vertreter auf dem Arbeitsauftrag unterschreiben lässt, dass die Verschiebung durch den Kunden veranlasst wurde. Eine Kopie des unterschriebenen Arbeitsauftrags ist dem Entbündelungspartner auf Nachfrage zu übermitteln. Die sonstigen Leistungshemmnisse sind taxativ in Anlage A aufgezählt und sind dem Entbündelungspartner ebenfalls binnen eines Arbeitstages ab Bekanntwerden zu melden.

Ist der Leitungsabschluss beim Teilnehmer in Form einer NT realisiert, stellen die Anordnungsparteien in der Zeit zwischen Bestellung der TASL - bzw. des Teilabschnitts - und dem vereinbarten Bereitstellungsdatum Einvernehmen darüber her, ob die NT bei dem betreffenden Teilnehmer verbleibt oder abmontiert wird. Montiert TA die NT ab, darf der hierdurch entstehende Aufwand dem Entbündelungspartner nicht verrechnet werden.

Löst der Entbündelungspartner im Umschaltezeitfenster die Umschaltung nicht aus, wird der Auftrag um eine Woche verschoben, erfolgt neuerlich keine Auslösung, wird der Auftrag storniert.

Bei verschuldeter verspäteter Um- bzw. Anschaltung (dh Bereitstellung nach dem vereinbarten Bereitstellungsdatum oder – falls nicht der Entbündelungspartner einen späteren Termin bestellt hat – nach Ablauf der maximalen Bereitstellungsfrist) fällt pro Arbeitstag der Verspätung eine Pönale in der in Anhang 8 vorgesehenen Höhe an. Die Verpflichtung zur Zahlung der Pönale besteht nicht für den Zeitraum, in dem die Leitungsherstellung berechtigtermaßen nicht erfolgt. Die Gründe, aus denen die Leitungsherstellung berechtigtermaßen nicht erfolgt, sind in Anlage A zu Anhang 4 definiert.“

Pkt. 3.3. erhält folgende Fassung:

„3.3 Gleichzeitige Portierung der Rufnummer

Will der Teilnehmer seine Rufnummer beibehalten, so stellt TA sicher, dass die Portierung der Rufnummer gleichzeitig zum Umschaltungsprozess erfolgt. Die Prozesse "Umschalten" und "Portieren" müssen zu einem gemeinsamen Zeitpunkt beendet werden, sodass für den Teilnehmer eine (bis auf dieses Zeitfenster) unterbrechungsfreie Erreichbarkeit unter dieser Rufnummer gewährleistet ist. Technische Überbrückungslösungen für den Fall, dass dies (aus betrieblichen oder technischen Gründen) zu diesem Zeitpunkt nicht endgültig möglich ist, dürfen weder zu Lasten des Teilnehmers (z.B. durch eine spätere Unterbrechung der Erreichbarkeit unter dieser Rufnummer) noch zu Lasten des Entbündelungspartners (zB durch eine Verrechnung der zusätzlich durch die Überbrückungslösung entstandenen Aufwendungen) gehen.

Auf Anfrage des Entbündelungspartners führt TA auch Portierungen, die vom Entbündelungspartner binnen 2 Wochen ab Umschaltung/Herstellung beauftragt werden und Rufnummern betreffen, die dem Teilnehmer ursprünglich (vor der Entbündelung) zugeteilt waren und (bis zum Ende der Vertragslaufzeit für den von TA bezogenen Dienst) noch zugeteilt sind, gemäß den Bestimmungen zur Portierung von geografischen Rufnummern durch (dzt. vgl. Bescheid der Telekom-Control-Kommission Z 20/01-49 v. 16.05.2002).“

Pkt. 3.4., letzter Absatz, erhält folgende Fassung:

„Die unter diesem Punkt getroffenen Regelungen gelten nur für den Einsatz von Übertragungssystemen iSd Anhangs 2, Pkt. 4.2.(a), durch den Entbündelungspartner. Für Übertragungssysteme iSd Anhangs 2, Pkt. 4.2. (b), gelten die dem Entbündelungspartner von TA gemäß Anhang 2, Pkt. 1., angezeigten und von TA verwendeten TA-internen Richtlinien bzw. in weiterer Folge die dem Entbündelungspartner angezeigten und von diesem akzeptierten bzw. vorläufig anwendbaren Anschalte- und Nutzungsbedingungen gemäß Anhang 2, 4.2. (d).“

Pkt. 3.5. erhält folgende Fassung:

„3.5 Terminänderungen und Stornierungen von bestellten Zugängen zu TASLen

TA berücksichtigt Terminänderungen seitens des Entbündelungspartners, sofern die neuen Umschalzeitfenster mindestens 2 Arbeitstage in der Zukunft liegen. Die Bekanntgabe solcher Terminänderungen durch den Entbündelungspartner erfolgt mittels Telefax, email oder über elektronische Schnittstelle und ist entgeltfrei.

TA muss dem Entbündelungspartner Terminänderungen in Bezug auf bestellte Zugänge von TASLen mindestens 2 Arbeitstage vor dem vereinbarten Umschalzeitfenster bekannt geben. Bei verschuldeter verspäteter Bekanntgabe von Terminänderungen durch TA fällt pro Arbeitstag der Verspätung eine Pönale gemäß Anhang 8 an, die in der gleichen Höhe festgelegt ist wie jene für eine verspätete Bereitstellung.

Für Stornierungen ist TA berechtigt, Stornokosten gemäß Anhang 8 zu verrechnen.“

4. Pkt. 4.:

Pkt. 4.1. erhält folgende Fassung:

„4.1. Kündigung durch den Entbündelungspartner

Der Zugang zur TASL bzw. zum Teilabschnitt kann durch den Entbündelungspartner zum Ablauf eines jeden Arbeitstags gekündigt werden. Eine Kündigung des Zugangs zur TASL bzw. zum Teilabschnitt hat per Telefax, per email oder über elektronische Schnittstelle bei dem dem Entbündelungspartner von TA genannten Ansprechpartner zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 5 Arbeitstage.

Die Kündigung muss folgende Angaben enthalten:

- Angaben über den Entbündelungspartner (Name, Anschrift, Ansprechpartner)
- Name und Anschrift des Teilnehmers bzw. Adresse der Schaltstelle
- Leitungsbezeichnung
- TASL-Nummer bzw. Bezeichnung des Teilabschnitts

- Kündigungstermin
- Datum, Unterschrift (die Unterschrift entfällt bei Übermittlung per email oder über elektronische Schnittstelle)“

Pkt. 4.2. erhält folgende Fassung:

„4.2. Außerordentliche Kündigung

Beide Parteien sind berechtigt, die Nutzung einer TASL bzw. eines Teilabschnitts durch den Entbündelungspartner mit Wirkung zum Ablauf desselben Arbeitstages außerordentlich zu kündigen, wenn die weitere Fortsetzung der Nutzung aus wichtigem Grund nicht mehr zumutbar ist.

Ein derartiger wichtiger Grund liegt insb. dann vor,

- wenn der Entbündelungspartner die überlassene TASL bzw. den Teilabschnitt in einer unsachgemäßen, nicht den Nutzungsvereinbarungen gemäßen Weise nutzt und durch eine solche unsachgemäße Nutzung erhebliche Störungen im Netz von TA hervorgerufen werden, die nicht durch eine Abschaltung (Punkt 7.2 des Hauptteils) beseitigt werden können oder
- wenn TA die Zurverfügungstellung der TASL bzw. des Teilabschnitts aus technischen Gründen, die sie nicht selbst verursacht hat, unzumutbar ist.

Beruhet der Grund für die außerordentliche Kündigung auf Verschulden oder Verursachung der anderen Partei, so ist die außerordentliche Kündigung zuvor schriftlich anzukündigen, dies verbunden mit einer angemessenen Fristsetzung für die Erstellung des anordnungskonformen Zustandes.“

Pkt. 4.4. wird Pkt. 4.3.

5. Pkt. 5:

Nach Pkt. 4.3. wird folgender Pkt. 5. eingefügt:

„5. Umsetzungsfrist

TA hat unverzüglich, längstens aber innerhalb von zwei Monaten nach Rechtskraft dieser Anordnung, sicher zu stellen, dass die für die angeordneten Regelungen erforderlichen internen Prozesse aufgesetzt sind, und nach Ablauf dieses Zeitraums die Einhaltung der in diesem Anhang vorgesehenen Fristen sicher zu stellen.“

6. Pkt. 6:

Nach Anhang 4 wird folgende Textpassage eingefügt:

„Anlage A zu Anhang 4: Prozesse und Kommunikation

Die folgende Prozess- und Kommunikationsdarstellung dient der Klarstellung der damit verbundenen Abläufe und unterliegt im Bedarfsfall einer jederzeitigen Anpassungsmöglichkeit im beiderseitigen Einvernehmen durch die Anordnungsparteien.

1. Zeitliche Rahmenbedingungen

Die maximale Herstellungsfrist für Neuherstellungen beträgt bei Bestellung mittels Telefax oder email 13 Arbeitstage bzw. bei Bestellung mittels einer elektronischen Schnittstelle 11 Arbeitstage, wenn der Entbündelungspartner nicht einen späteren Herstellungstermin bestellt.

Diese Frist wird berechnet ab Einlangen der Bestellung bis 17:00 Uhr eines Arbeitstages bzw. sofern die Bestellung an keinem Arbeitstag eingelangt ist, mit dem diesem Tag folgenden Arbeitstag. Bei Einlangen einer Bestellung nach 17:00 Uhr eines Arbeitstages beginnt die Frist mit dem diesem Tag folgenden Arbeitstag.

Von oben festgelegter Herstellungszeit ausgenommen sind Verzögerungen, welche nicht von TA zu verantworten sind, was TA jedoch auf Ersuchen des Entbündelungspartners nachzuweisen hat.

Innerhalb der Herstellungszeit erfolgt eine zweimalige Information durch TA an den Entbündelungspartner mit folgenden Fristen:

a) Eingangsbestätigung, erfolgt bei Bestellung mittels Telefax oder email spätestens binnen zwei Arbeitstagen, bei Bestellung mittels einer elektronischen Schnittstelle innerhalb eines Arbeitstages nach Eingang der Bestellung

b) Auftragsbestätigung, erfolgt bei Bestellung mittels Telefax oder email spätestens am fünften, bei Bestellung mittels einer elektronischen Schnittstelle am dritten Arbeitstag nach Eingang der Bestellung

1.1 Ergänzende Rahmenbedingungen für Umschaltungen

Die unter Punkt 1 genannten Bedingungen gelten analog für die Realisierung von Umschaltungen, wobei der vom Entbündelungspartner gewünschte Umschaltetermin bei Bestellung mittels Telefax oder email zwischen dem 8. und dem 10. Arbeitstag bzw. bei Bestellung mittels einer elektronischen Schnittstelle zwischen dem 6. und dem 8. Arbeitstag ab dem Beginn des Fristenlaufes - und unter Bedachtnahme auf das von TA veröffentlichte Umschaltezeitfenster für die betroffene Vermittlungsstelle - zu liegen hat.

TA wird das Recht eingeräumt, Umschalteaufträge mit zeitenfensterabhängigen Umschalteterminen, die bei Bestellung mittels Telefax oder email weniger als 8 Arbeitstage bzw. bei Bestellung mittels einer elektronischen Schnittstelle weniger als 6 Arbeitstage vom Eingang der Bestellung entfernt liegen, sanktionslos, aber entgeltfrei zu stornieren.

Für den Fall der Übergabe einer neuen Kollokation stellt TA dem Entbündelungspartner auf dessen Wunsch und nach gemeinsamer Abstimmung innerhalb von zwei Monaten ab Kollokationsübergabe ein zusätzliches Zeitfenster für Umschaltungen – abweichend vom von TA veröffentlichten Umschaltezeitfenster für die betroffene Vermittlungsstelle – zur Verfügung.

2 Kommunikations-Interfaces

2.1 Herstellungen/Umschaltungen und Portierungen

Die Übermittlung von Aufträgen für Herstellungen kann per Telefax, email oder über elektronische Schnittstellen (SOAP oder Web-GUI) erfolgen.

Die Übermittlung von Aufträgen für Umschaltungen und Portierungen erfolgt derzeit ausschließlich per Telefax. Spätestens bis 30.09.2009 steht hierfür zusätzlich eine elektronische Schnittstelle zur Verfügung.

2.2. Rückmeldungen von Statusinformationen

Rückmeldungen von Statusinformationen im Zuge der Geschäftsfallbearbeitung erfolgen derzeit ausschließlich mittels E-Mail. Bis 30.09.2009 wird die Übermittlung mittels SOAP-Schnittstelle möglich sein bzw. sind die erforderlichen Informationen auch über ein Web-Interface (der Zugang erfolgt über Kundennummer und Passwort) abrufbar. Die Entwicklung der Applikationen für Rückmeldungen erfolgt in Teilabschnitten und in Abstimmung mit dem Entbündelungspartner. Rückmeldungen von Statusinformationen über elektronische Schnittstelle sind nur bei Bestellungen, welche über diese Schnittstelle erfolgen, möglich.

Rückgemeldet werden alle für den Entbündelungspartner im Zuge der Neuherstellung/Umschaltung und Portierung relevanten Interaktionen (z.B. Neuherstellung durchgeführt; Rangierung durchgeführt; Portierung durchgeführt). Dies betrifft besonders die Rückmeldung von Verzögerungs- und Stornogründen.

Verzögerungen oder Stornos im Zuge der Herstellung vor Ort werden – neben der Information „Neuherstellung abgeschlossen“ – mit einer der nachstehend angeführten fix definierten Begründungen übermittelt.

Verzögerung		Storno	
Code	Grund	Code	Grund
	Verrohrung nicht zugänglich, durchgängig oder mit E- Kabel (Fremdkabel) belegt		Keine freie Doppelader an der Kabelausmündung
	Verfügungsberechtigung ausständig		Keine Hauszuführung vorhanden
	Fehlende Berechtigung für die Durchführung von Wanddurchbrüchen		Storno laut Endkunden bei Leitungsübernahme
	Deckendurchbrüche notwendig		Einspruch des Verfügungsberechtigten
	Kunde verweigert Durchführung		Kabel hochbitratig ausgelastet
	Hängende Deckenkonstruktion vorhanden		Hauptverteiler-Code falsch (korrekt: xxxyy)
	Brandabschottung/en vorhanden		Name des Endkunden falsch (korrekt: xxxyy)
	Öffnen von Verteilerdosen ohne Beschädigung nicht möglich		Adresse falsch/existiert nicht (korrekt: xxxyy)
	Fremde Kabel in der vorgesehenen Verrohrung		Zeitüberschreitung (zwei Monate ab Bestellung)
	Ansprechpartner zwecks Terminvereinbarung nicht		Rufnummer nicht bei TA beschaltet

	erreichbar		
	Termin laut Endkunden erst später möglich		Entbündelung/Portierung für diese Rufnummer nicht möglich
	Schaltweg nicht zugänglich		Storno laut Entbündelungspartner
	Endkunde Terminvereinbarung anwesend	trotz nicht	
	Kunde hat Zusatzdienst		

Neben den vorstehend angeführten fix definierten Begründungen werden weitere Verzögerungsgründe/Stornomeldungen, welche sich im Zuge der administrativen Bearbeitung durch TA ergeben, dem Entbündelungspartner mittels Freitext übermittelt. Darüber hinaus wird TA in einem eigenen Feld, das als Freitext definiert ist, weitere Erklärungen und Information anführen, die dem Entbündelungspartner einerseits die Lösung des Problems ermöglichen und andererseits Informationen enthalten, wie TA mit dem angegebenen Problem umgehen wird.

Der Umfang (als Orientierung gelten zwei Änderungen) der vorstehend angeführten fix definierten Begründungen kann bei Bedarf geändert/erweitert werden. Zu diesem Zweck wird TA bei Bedarf, in der Regel jedoch zumindest 1 x pro Jahr alle Entbündelungspartner zu einer Abstimmung über Änderungen bzw. Erweiterungen laden. Die Umsetzung der abgestimmten Änderungen bzw. Erweiterungen wird von TA ehestmöglich veranlasst.

Nach Implementierung der elektronischen Schnittstelle werden die einlangenden Aufträge hoch gezählt. Diese Aufträge werden dem Entbündelungspartner mittels SOAP zurückgemeldet bzw. sind dann über GUI abrufbar.

Die jeweiligen Statusinformationen erfolgen im Synchronisierungszeitraum der Systeme der TA unter Einhaltung der maßgeblichen Fristen.

2.3. Sonstiges

Zur Vermeidung von Missverständnissen und Versäumnissen erfolgt die Kommunikation bei Anfragen, Rückfragen, Beschwerden über E-Mail über nachstehende definierte Postfächer.

Anfragen zur Herstellung, sofern nicht durch elektronische Schnittstelle abgedeckt:

tk.cs.ord.entbuendlung@telekom.at

Anfragen zur Umschaltung, sofern nicht durch elektronische Schnittstelle abgedeckt:

tk.cs.ord.entbuendlung@telekom.at

Anfragen zu Kollokationen:

kollokation@telekom.at

Eskalationen zu o.a. Geschäftsprozessen:

ws.entbuendlung@telekom.at

Das Postfach für Eskalationen ist dann zu verwenden, wenn im Vorfeld eine Anfrage über eines der anderen oben genannten Postfächer oder über elektronische Schnittstelle erfolgt ist oder ein telefonischer Kontakt zu den betroffenen Abteilungen nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt hat.“

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Die Tele2 Telecommunication GmbH (kurz „Tele2“) brachte am 10.12.2007 einen Antrag auf Erlass einer Teilzusammenschaltungsanordnung gegenüber der Telekom Austria TA AG (kurz „TA“) ein (ON 1).

Darin begehrt Tele2, die Telekom-Control-Kommission möge

„den als Anhang A angeschlossenen Text als zwischen der Antragstellerin einerseits und der Telekom Austria TA AG andererseits wirksame Regelung über Anhang 4 (Bestellung, Bereitstellung und Kündigung der TASL bzw. von Teilabschnitten der TASL) betreffend den Zugang der Antragstellerin zur Teilnehmeranschlussleitung der Telekom Austria TA AG, sowie Teilen davon, anordnen.“

Der verfahrenseinleitende Antrag der Tele2 wurde der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) zur Durchführung eines verpflichtenden Streitschlichtungsverfahrens gemäß § 121 Abs. 2 und Abs. 3 TKG 2003 zu deren GZ RVST 11/07 weitergeleitet und der TA am gleichen Tage übermittelt.

In drei vor der RTR-GmbH am 19.12.2007 sowie 9. und 15.01.2008 geführten Streitschlichtungsgesprächen konnte eine abschließende einvernehmliche Lösung zwischen den Verfahrensparteien nicht herbeigeführt werden (ON 4). Die Verfahrensunterlagen zu RVST 11/07 wurden am 28.01.2008 zum Akt des gegenständlichen Verfahrens genommen (ON 4).

Im Hinblick auf eine vom Verwaltungsgerichtshof in zwei Aussetzungsbeschlüssen vom 10.10.2007 (Zl. 2006/03/0046 und 2006/03/0109) geäußerte Rechtsmeinung zur Parteistellung im Marktanalyseverfahren gemäß § 37 TKG 2003 wurden die Parteien mit Schreiben vom 29.01.2008 aufgefordert, zu der im Bescheid M 12/06-45 festgestellten beträchtlichen Marktmacht der TA auf dem Entbündelungsmarkt und den ihr auferlegten spezifischen Verpflichtungen bis 15.01.2008 Stellung zu nehmen (ON 7,8). Eine Stellungnahme von Tele2 langte am 11.02. (ON 7), eine Stellungnahme der TA am 12.02.2008 ein (ON 8).

Am 18.02.2008 verband die Telekom-Control-Kommission die Verfahren Z 5/07, Z 6/07, Z 8/07 und Z 10/07 mit dem gegenständlichen Verfahren Z 11/07 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung. Zudem bestellte sie Dr. Bernd Hartl, Ing. Dr. Martin Lukanowicz und Mag. Paul Pisjak auch für das gegenständliche Verfahren zu Amtssachverständigen und beauftragte diese mit der Erstellung eines ökonomischen Gutachtens zur Frage, ob der für den Bescheid M 12/06 vom 18.12.2006 maßgebliche Sachverhalt seit der Erlassung des Bescheides unverändert geblieben sei oder ob auf Grund des Vorbringens der Verfahrensparteien davon auszugehen sei, dass sich die wettbewerbliche Situation auf dem Entbündelungsmarkt insoweit geändert habe, dass eine andere Beurteilung der identifizierten Wettbewerbsprobleme, der Feststellung der beträchtlichen Marktmacht der Telekom Austria TA AG oder der auferlegten spezifischen Verpflichtungen erforderlich scheine (ON 11). Von der Verfahrensverbinding und der Erteilung des Gutachtensauftrags wurden die Verfahrensparteien mit Schreiben vom 19.02.2008 in Kenntnis gesetzt (ON 12, 13).

In ihrer Sitzung am 3.03.2008 erörterte die Telekom-Control-Kommission das wirtschaftliche Ergänzungsgutachten. Überdies erteilte sie weitere Gutachtensaufträge an Dr. Kurt Reichinger, DI Dietmar Zlabinger und DI Ernst Langmantel zur Erstattung eines technischen Gutachtens in Bezug auf die technischen Aspekte der Anträge der Parteien im

Zusammenhang mit der Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung der Telekom Austria TA AG sowie an Dr. Bernd Hartl, Mag. Martin Pahs und Ing. Dr. Martin Lukanowicz zur Erstattung eines wirtschaftlichen Gutachtens zur Ermittlung der dem laufenden monatlichen Nutzungsentgelt für die Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung und deren Teilabschnitten zu Grunde liegenden Kosten der Telekom Austria TA AG, wobei die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung auf der Basis von FL-LRAIC zu ermitteln waren. Weiters wurden die wirtschaftlichen Amtssachverständigen beauftragt, die Kosten der Telekom Austria TA AG für die sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit der Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung zu ermitteln und die Ergebnisse der gesamten Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung den Ergebnissen der Überprüfung des Abstands zwischen Endkunden- und Vorleistungsentgelten auf den Wertschöpfungsstufen des Bitstream access und der Entbündelung (möglicher „margin squeeze“) des Verfahrens S 1/08 gegenüberzustellen (ON 27). Mit Schreiben vom 4.03.2008 wurden die Verfahrensparteien bei gleichzeitiger Übermittlung des wirtschaftlichen Ergänzungsgutachtens (ON 15) sowie des Marktanalyse- und des Regulierungsinstrumente-Gutachtens aus dem Verfahren M 12/06 von den Gutachtensaufträgen informiert (ON 17, 18); zudem wurde den Parteien im Hinblick auf das Vorbringen der Tele2 Telecommunication GmbH vom 23.01.2008 im Verfahren Z 5/07 der Bescheid des Bundesvergabeamts vom 20. August 2007, GZ: N/0075-BVA/11/2007-EV4, in anonymisierter Fassung (ON 39) übermittelt (ON 31, 33).

Mit Schreiben vom 25.03.2008 äußerte sich Tele2 zum wirtschaftlichen Ergänzungsgutachten (ON 21).

Mit Telefonat am 25.03. (ON 24) und Schriftsatz vom 28.03.2008 (ON 27) teilte TA mit, dass mit den übrigen Verfahrensparteien in Bezug auf die Statusinformationen in Anhang 4, Anl. ./A, Pkt. 2., und Anhang 7, Anl. ./B, Pkt. 2. Einigkeit erzielt worden sei, und übermittelte einen Gegenantrag (ON 28); hiervon wurde Tele2 am gleichen Tag in Kenntnis gesetzt (ON 29).

Am 15.04.2008 wurde den Parteien das wirtschaftliche Gutachten (ON 34) unter Beifügung des im Verfahren S 1/08 erstellten Margin-squeeze-Gutachtens sowie weiterer Beilagen übermittelt (ON 36, 39).

Unter Bezugnahme auf ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 26.03.2008, ZI. 2008/03/0020, wurde Tele2 am 29.04.2008 mitgeteilt, dass ihr antragsgemäß Einsicht in den Verfahrensakt M 12/06 gewährt werde (ON 43).

Mit Schreiben vom 5.05.2008 dehnte TA ihren Antrag auf ein zusätzliches Fax-Entgelt aus, dass eingehoben werden sollte, falls Bestellvorgänge nicht über die elektronische Schnittstelle abgewickelt werden (ON 49).

Am 7.05.2008 wurde den Verfahrensparteien das technische Gutachten (ON 50) übermittelt (ON 52, 55), zu dem TA am 20.05.2008 (ON 57) und Tele2 am 26.05.2008 (ON 58) Stellung nahmen.

Mit Schreiben vom 28.05.2008 wurde den Parteien eine im Verfahren S 1/08 erstattete und zu den Akten des gegenständlichen Verfahrens genommene ergänzende gutachterliche Stellungnahme zur Frage des Vorliegens eines Margin squeeze übermittelt (ON 64, 65), zu der Tele2 am 18.06.2008 (ON 81) Stellung nahm.

Am 7.07.2008 verband die Telekom-Control-Kommission die Verfahren Z 5, 6, 8, 10, 11/07 mit dem Verfahren Z 5/08 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung; hiervon wurden die Parteien am 11.07.2008 unterrichtet (ON 89, 90); gleichzeitig wurde Tele2 um Beantwortung von Fragen zur Verwendung von bzw. Einigung mit TA über elektronische Schnittstellen und TA um Angabe von Gründen von bestimmte von ihr beantragte Entgelte ersucht. Die entsprechenden Stellungnahmen langten (nach Fristerstreckung) am 1.08. (TA, ON 98) bzw. 4.08.2008 (Tele2, ON 99) ein.

In der Sitzung am 18.08.2008 beschloss die Telekom-Control-Kommission, das Verfahren Z 6/07 von den übrigen verbundenen Verfahren abzutrennen (ON 107a).

Als Reaktion auf eine am 8.08.2008 übermittelte Aufforderung (ON 119) zur Vorlage von Lizenzverträgen, die die Übermittlung von geokodierten Anschlussbereichsgrenzen einschränken, übermittelte TA nach Fristerstreckung am 20.08.2008 eine Stellungnahme nebst Gegenantrag (ON 122, 126).

Auch Tele2 übermittelte am 27.08.2008 eine Antragsänderung (ON 130).

In ihrer Sitzung am 1.09.2008 beauftragte die Telekom-Control-Kommission Dr. Kurt Reichinger, DI Dietmar Zlabinger und DI Ernst Langmantel im Hinblick auf den im technischen Gutachten verwendeten Begriff „signifikant“ mit der Erstattung eines technischen Ergänzungsgutachtens zur Begründung der aus technischer Sicht sinnvollen Abweichungen vom Referenzwert und zur Darstellung der statistischen Auswirkungen der einzelnen Abweichungen auf die Zahl der betroffenen Leitungen im Einzelnen (ON 150); hiervon wurden die Verfahrensparteien mit Schreiben vom 2.09.2008 informiert (ON 151, 154).

Das Ergänzungsgutachten (ON 161) wurde den Parteien am 28.10.2008 übermittelt (ON 163, 165). Darüber hinaus wurde TA mit Schreiben vom 3.11.2008 erneut zur Substantiierung der urheberrechtlichen Hinderungsgründe für eine Weitergabe geokodierter Daten von Hauptverteileranschlussbereichsgrenzen in geokodierter Form und zur Vorlage der diesbezüglichen Lizenzverträge bis 10.11.2008 aufgefordert (ON 167). TA nahm am 17.11.2008 zum technischen Ergänzungsgutachten Stellung (ON 149), Tele2 äußerte sich nach Fristerstreckung am 19.11.2008 (ON 154).

Am 22.12.2008 beschloss die Telekom-Control-Kommission einen Entwurf einer Vollziehungshandlung gemäß § 128 Abs. 1 TKG 2003 (ON 166).

Dieser Entwurf wurde sodann bis 2.02.2009 gemäß § 128 TKG 2003 national konsultiert und gemäß § 129 TKG 2003 mit der Europäischen Kommission sowie den nationalen Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften koordiniert. Im Rahmen des Konsultationsverfahrens gemäß § 128 TKG 2003 wurden Stellungnahmen von TA (ON 171), Tele2 Telecommunication GmbH (ON 172) und UPC Austria GmbH (ON 174, 181) abgegeben, die den Parteien am 3.02.2009 (ON 176 - 179) bzw. 5.02.2009 (ON 182 - 184) übermittelt wurden.

TA hält in ihrer Stellungnahme vom 2.02.2009 (ON 171) zunächst fest, auch Tele2 gegenüber müsse eine Gesamtanordnung - wie von TA beantragt - anstelle von Teilanordnungen ergehen, da nach den Feststellungen zwischen den Parteien zum RUO V.3 insgesamt verhandelt worden sei, weshalb die diesbezüglichen Vertragsangebote der TA als Nachfrage anzusehen seien. Daher widersprächen die entsprechenden Erwägungen der Telekom-Control-Kommission in der rechtlichen Begründung zum Maßnahmenentwurf, dass sich das Bestehen einer solchen Streitigkeit weder aus den Äußerungen der TA im vorgelagerten Streitbeilegungsverfahren noch aus der Korrespondenz vor Verfahrenseinleitung ergebe, dessen Feststellungen. Überdies hält sie die Vorgehensweise bei den vorgesehenen Prozess- und Fristenänderungen für nicht nachvollziehbar, da als Umsetzungsfrist einerseits 2 Monate ab Rechtskraft (Anhang 7) und andererseits ein Inkrafttreten verkürzter Fristen zum 1.04.2009 (Anhang 4) vorgesehen sei. Die vorgesehenen Fristverkürzungen stellten keinen Interessenausgleich dar, da außer Acht gelassen werde, dass Optimierungsmöglichkeiten andere Elemente wie die verpflichtende Nutzung elektronischer Schnittstellen, die Notwendigkeit einer Planung in Bezug auf die Bereitstellung der TASL, die Zulassung eines Faxzuschlags und eine Reduktion von Pönalen voraussetzten. Letzteres sei schon aufgrund des Absinkens der Einmalentgelte geboten. Im Übrigen müsse für alle Beteiligten derselbe Maßstab gelten, weshalb Fristen und Pönalen symmetrisch anzusetzen seien. TA behauptet zudem, für die Prozessumstellung aufgrund der Aufrüstung bzw. Umorientierung von Personalressourcen 4 Monate zu benötigen, und regt an, die Umsetzungsfrist auf diesen Zeitraum auszuweiten und von dem vorgesehenen zweistufigen Ansatz mit einer Zwischenfrist Abstand zu nehmen. Darüber hinaus beantragt TA aufgrund der durch die Umstellung drohenden Kosten eine Anhörung vor der Telekom-Control-Kommission zur Verdeutlichung der Auswirkungen; andernfalls müsse der Prozess

so umgestellt werden, dass eine Geschäftsabwicklung nur noch über elektronische Schnittstellen möglich sei.

TA könne keine unterschiedlichen Prozesse für unterschiedliche Entbündelungspartner aufsetzen, ohne übermäßigen Kostenaufwand für Tele2 zu verursachen, der auch von dieser zu bezahlen sei.

Zu den Umschaltezeitfenstern beanstandet TA, dass eine Umschaltung auch außerhalb der Zeitfenster zu einem Entgelt von 55 € möglich sein soll; TA fordert hier ein (höheres) aufwandsabhängiges Entgelt.

Tele2 begrüßt in ihrer Stellungnahme vom 2.02.2009 (ON 172) die Verkürzung der Fristen; ergänzend werden eine Klarstellung zum Beginn des Fristenlaufs beim Bestelltermin sowie bei den Bereitstellungsterminen, eine weitere Fristenabsenkungsstufe ab 1.07.09 und eine Reduktion der Frist zur Versendung der Auftragsbestätigung gefordert. Anstelle der Regelung, dass ein Kündigungsschreiben des Endkunden nur auf Nachfrage von TA vorzulegen sei, schlägt Tele2 eine wesentlich längere Formulierung wie bei den für Carrier Preselection geltenden Regeln vor. Zudem regt Tele2 an, dass TA bei Nichterreichen des Kunden den Entbündelungspartner hierüber und über die zugewiesene Auftragsnr. des technischen Kundendienstes informiert, damit der Entbündelungspartner, der ja auch selbst vom Kunden kontaktiert wird, den Kunden informiert halten kann. Weiters soll TA die Standardabschlussdose bei Installation mit der TASL-Nr. beschriften, die Bereitstellung des Zugangs zur TASL bei Umschaltungen bis zum Beginn des Umschaltezeitfensters abschließen und bei Leitungsmangel analoge Dienste mit Pair-gain-Systemen zu bündeln, um dem ANB breitbandige Dienste zu ermöglichen.

UPC regt in ihrer Stellungnahme vom 2.02.2009 (ON 174) an, TA im Interesse besserer Planbarkeit für den Entbündelungspartner zu verpflichten, zur Berücksichtigung der Feiertage des Folgejahrs jährlich einen neuen HVt-Stundenplan zu erstellen und diesen im Dezember des Vorjahres zu versenden. Auch seien die TA zur Antwort auf Bestellungen eingeräumte Frist von 5 Arbeitstagen zu lang. Mit der Bestellbestätigung soll auch der Referenzwert der Dämpfung der Kabelausmündung übermittelt und mitgeteilt werden, ob eine Standardabschlussdose mit HLA beim Teilnehmer vorhanden ist. Anstelle des bei der Umschaltung vorgesehenen Kontakts zwischen TA-Techniker am HVt und Entbündelungspartner schlägt UPC eine Herstellung dieses Kontakts zum TA-Auftragsmanagement vor. Eine Verschiebung des Umschaltezeitfensters bei Nichtauslösung der Umschaltung soll TA über die elektronische Schnittstelle mitteilen müssen. Die Möglichkeit zur nachträglichen Portierung wird begrüßt, das Stornoentgelt hingegen abgelehnt.

Mit Schreiben vom 6.02.2009 (ON 185) beantragte Tele2 neben der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung die Ergänzung des technischen Gutachtens zur Prüfung der Eignung des von Tele2 vorgeschlagenen Leistungsparameters „Bitrate“ (die am Kabelausgang erzielbaren Bitraten je Technologie (ADSL, SHDSL) als relevanter Leistungs- und Entstörungsreferenzwert für die Realisierung des Abschnitts der TASL zwischen dem Abschluss des Verbindungskabels am Übergabeverteiler und dem Netzabschlusspunkt).

Darüber hinaus beantragte Tele2 eine Überprüfung der Marktüblichkeit von Pönalen bei Nichteinhaltung von Entstörungsfristen in Telekommunikationsdienstleistungsverträgen insb. im Geschäftskundenbereich sowie eine Überprüfung der Marktüblichkeit von Entstörungsfristen von weniger als 6 Stunden in Telekommunikationsdienstleistungsverträgen insb. im Geschäftskundenbereich. Schließlich beantragte Tele2, Einsicht in die Entstör- und Pönaleregulungen bei Nichteinhaltung der Entstörungsfristen derjenigen Angebote und Vereinbarungen (betreffend Sprach- oder Datendienste) zu nehmen, die TA im Jahr 2008 im Zuge von Ausschreibungen abgegeben oder getroffen habe, sowie in jene Pönaleregulungen, die TA mit ihren 5 umsatzstärksten Sprach-/Datenkunden vereinbart habe.

In ihrem Schreiben vom 9.02.2009 (ON 186), das den Parteien am gleichen Tage übermittelt wurde (ON 188, 191), gab die Europäische Kommission keine Stellungnahme zum Entwurf der Vollziehungshandlung ab.

Am 17.02.2009 wurde der Inhalt des Maßnahmenentwurfs in einem Gespräch zwischen TA und Vertretern der RTR-GmbH erörtert; das entsprechende Gesprächsprotokoll (ON 192) und die diesbezügliche Äußerung der TA vom 18.02.2009 (ON 198) wurde den Parteien am 18.02.2009 übermittelt (ON 194, 195).

In der mündlichen Verhandlung am 23.02.2009 nahmen die Verfahrensparteien erneut zum Inhalt des Maßnahmenentwurfs Stellung; die diesbezügliche Niederschrift (ON 202) wurde den Parteien am 25.02.2009 übermittelt (ON 207, 210). Eine Stellungnahme der Tele2 (ON 216) langte am 11.03.2009, eine Stellungnahme der TA am 16.03.2009 (ON 222) ein. Ein Angebot der TA betreffend Abschluss einer Zusatzvereinbarung zum Entbündelungsvertrag bzw. zur Entbündelungsanordnung betreffend Herabsetzung des monatlichen Überlassungsentgelts rückwirkend zum 1.01.2009 sowie ein überarbeitetes Angebot über Wholesale Etherlink Services wurde Tele2 am 13.03.2009 übermittelt (ON 219).

In der Sitzung der Telekom-Control-Kommission am 23.03.2009 äußerten sich die Amtssachverständigen Dr. Kurt Reichinger zur Definition von Störungen und zu Auswirkungen beim Einsatz bestimmter Übertragungssysteme und Dr. Bernd Hartl zur Frage möglicher Schäden bei verspäteter Entstörung. Ein diesbezüglicher Auszug aus der Sitzungsniederschrift (ON 228) sowie die Abschrift eines Schreibens an TA im Verfahren S 2/09 betreffend Überprüfung eines allfälligen Margin squeeze zwischen Endkunden- und Vorleistungsentgelten (ON 229) wurde den Parteien am 24.03.2009 übermittelt (ON 230, 233). Stellungnahmen von TA (ON 234) und Tele2 (ON 235) zu den Äußerungen der Amtssachverständigen langten am 1.04.2009 ein.

In ihrer Sitzung am 20.04.2009 beschloss die Telekom-Control-Kommission, die verbundenen Verfahren Z 5/07, Z 8/07, Z 10/07, Z 11/07 und Z 5/08 wieder voneinander abzutrennen.

2. Festgestellter Sachverhalt

2.1. Status der Verfahrensparteien

TA ist Inhaberin einer Bestätigung gemäß §§ 15 iVm 133 Abs. 4 Satz 2 TKG 2003 (amtsbekannt) und erbringt mehrere Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit, wobei die umsatzmäßig wesentlichsten der öffentliche Sprachtelefondienst und der öffentliche Mietleitungsdienst sind (amtsbekannt, den Parteien bekannt).

Tele2 ist ebenfalls Inhaberin einer Bestätigung gemäß §§ 15 iVm 133 Abs. 4 Satz 2 TKG 2003 und erbringt wie die TA öffentliche Sprachtelefon- und andere Telekommunikationsdienste, insb. breitbandige Internetdienste (amtsbekannt).

2.2. Rechtsverhältnis der Verfahrensparteien

Das Rechtsverhältnis der Parteien betreffend die Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitungen der TA beruhte zum Antragszeitpunkt (10.12.2007) auf der zwischen den Rechtsvorgängerinnen Telekom Austria AG und Tele2UTA Telecommunication GmbH ergangenen Anordnung Z 15/00-150 vom 14.11.2005.

Mit einem ebenfalls zwischen den Rechtsvorgängerinnen zwischen Tele2UTA Telecommunication GmbH und Telekom Austria TA AG am 22.10.2007 ergangenen Bescheid (Z 1/07-76) wurden über Antrag von Tele2 ergänzende Regelungen zu Anhang 6 (Physischer Zugang zum Hauptverteiler) betreffend offene Kollokation angeordnet. Mit dem zwischen den Parteien ergangenen Bescheid Z 6/07-173 vom 27.10.2008 wurden über Antrag von Tele2 Neuregelungen betreffend Punkt 8 des Hauptteils und Anhang 8 (Entgelte) angeordnet.

2.3. Zur Nachfrage nach den beantragten Leistungen

Mit Schreiben vom 16.03.2005 (Beilage ./1 zu ON 1, Pkt. 1., 8.) gab Tele2 der TA Änderungswünsche u.a. betreffend die Abläufe bei Bestellprozessen für entbündelte TASLen nach Anhang 4 des Bescheides Z 15/00-69 vom 12.03.2001 bekannt. In einem am 11.04.2005 stattgefundenen Gespräch sowie in weiteren Verhandlungen – teilweise betreffend das Standardentbündelungsangebot – in den Jahren 2005, 2006 und 2007 erzielten die Parteien hinsichtlich der hier verfahrensgegenständlichen, in Anhang 4 der bestehenden Entbündelungsanordnung geregelten Abläufe bei Bestellprozessen keine Einigung (ON 1, S. 3).

2.4. Streitbeilegungsverfahren vor der RTR-GmbH

Drei zwischen den Parteien im Rahmen des vorgelagerten Streitbeilegungsverfahrens vor der RTR-GmbH durchgeführte Schlichtungsgespräche am 15.12.2007 sowie 9. und 15.01.2008 verliefen ohne Einigung (vgl. Protokolle der Streitbeilegungsgespräche, ON 4).

2.5. Marktbeherrschung

Mit Bescheid M 12/06-45 der Telekom-Control-Kommission vom 18.12.2006 wurde festgestellt, dass TA auf dem Markt „Entbündelter Zugang einschließlich gemeinsamen Zugangs zu Drahtleitungen und Teilabschnitten davon für die Erbringung von Breitband- und Sprachdiensten (Vorleistungsmarkt)“ gemäß § 1 Z 13 der Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 (kurz „TKMVO 2003“) über beträchtliche Marktmacht verfügt.

Im og. Marktanalysebescheid wurden die folgenden Wettbewerbsprobleme identifiziert:

- **Zugangsverweigerung:**
Alternative Betreiber haben mit Entbündelung einen höheren Grad an Autonomie und Flexibilität und könnten bei hinreichender Entbündelung TA mit eigenen Produkten insbesondere auf den nachgelagerten Endkundenmärkten, unter Druck setzen. TA hat daher kein Interesse daran, diesen Wettbewerb zu ermöglichen und damit Umsätze zu verlieren.
- **Nicht preisliche Parameter:**
Weiters besteht für TA auch die Möglichkeit, mittels nichtpreislicher Parameter Mitbewerber bei deren Leistungserbringung zu behindern. Dies kann beispielsweise durch Verzögerung der Leistungsbereitstellung erfolgen, Verweigerung bzw. überhöhte Preise bei essentiellen Zusatzleistungen (z.B. Kollokation), durch Bereitstellung der Vorleistung in schlechterer Qualität, oder auch durch (einseitiges) Festlegen von (technischen) Normen und Standards, deren Umsetzung für Mitbewerber nicht geeignet bzw. nur zu hohen Kosten umzusetzen sind.

Gleichzeitig wurden der TA mit dem vorerwähnten Bescheid spezifische Verpflichtungen auferlegt, so u.a. die Verpflichtung, den Zugang zu Teilnehmeranschlussleitungen in ihrem Netz einschließlich Teilabschnitten davon (Teilentbündelung), gemeinsamen Zugang (shared use) und dafür notwendige Annex-Leistungen maximal zu den Kosten effizienter Leistungsbereitstellung (FL-LRAIC) anzubieten (amtsbekannt). Der für diese Marktanalyse entscheidungswesentliche Sachverhalt ist seit Erlassung des Bescheides M 12/06-45 soweit unverändert geblieben, dass keine abweichende Beurteilung erforderlich ist und insbesondere keine neuen oder anderen Verpflichtungen aufzuerlegen sind (ON 15, S. 25).

Tele2 verfügt auf dem Markt „Entbündelter Zugang einschließlich gemeinsamen Zugangs zu Drahtleitungen und Teilabschnitten davon für die Erbringung von Breitband- und Sprachdiensten (Vorleistungsmarkt)“ nicht über beträchtliche Marktmacht (amtsbekannt).

2.6. Betriebliche Abläufe im Hinblick auf Bestellung, Bereitstellung und Kündigung entbündelter TASLen

2.7.1 Voranfrage

Anders als TA, die die Bestimmungen betreffend die Voranfrage gänzlich entfallen lassen will, beantragt Tele2 deren Beibehaltung mit der Maßgabe, dass die Voranfrage nicht nur per Telefax, sondern auch per e-mail, SOAP oder Web-GUI erfolgen kann, dass die Frist zur Beantwortung von dzt. 8 auf 2 Arbeitstage verkürzt wird und dem Entbündelungspartner die Möglichkeit eingeräumt werden soll, vorangefragte CuDA für 4 Monate reservieren zu lassen (ON 1).

Demgegenüber möchte TA den bislang die Voranfrage behandelnden Punkt 1. des Anhangs 4 mit „Allgemeines“ betiteln und beantragt, den Entbündelungspartner zur Sicherstellung eines kontinuierlichen Verlaufs bei Bestellungen zu verpflichten und bei wiederholtem Auftreten signifikanter Mehr- oder Minderaufträgen, die bei TA zu Ressourcenengpässen führen könnten, TA das Recht einzuräumen, sanktionsfrei von den in der Anordnung festgelegten Fristen abweichen zu können.

2.7.2 Umschalzeitfenster

Von beiden Parteien übereinstimmend beantragt wird, dass TA dem Entbündelungspartner einen HVt-Stundenplan übermittelt, in welchem alle Entbündelungsstandorte samt vorgesehener Umschalzeitfenster angeführt sind. Abweichend hiervon begehrt Tele2, dass dieser Zeitplan einvernehmlich festgelegt werden möge, dass Planänderungen nachgefragt werden können und bei Nichteinigung die Regulierungsbehörde angerufen werden kann. Nach dem Antrag der TA sollen Geschäftsfälle, die in gesondert vereinbarten Umschalzeitfenstern abgewickelt werden, nach Aufwand verrechnet werden.

2.7.3 Kommunikation; elektronische Schnittstelle

Während TA die Übermittlung von Erklärungen im Rahmen der Bestellung und Bereitstellung entbündelter TASLen von der ausschließlichen Übermittlung per Telefax auch auf elektronische Schnittstellen (Web-GUI oder SOAP-Interface) erweitern möchte, sieht der Antrag der Tele2 zusätzlich zu Telefax und den og. elektronischen Schnittstellen eine Ausdehnung auf email vor.

In Pkt. 10.1. der im Zuge des Erwerbs der eTel Austria AG im Frühjahr 2007 abgegebenen Verpflichtungserklärung hat sich TA verpflichtet, zur effizienteren Gestaltung und Beschleunigung der Prozesse bei der Entbündelung spätestens 14 Wochen nach Wegfall des kartellrechtlichen Durchführungsverbots ein Angebot für elektronische Schnittstellen (Web-Interface) für Bestell- (Kollokation und Leitungen) und Störungsabwicklung bereitzustellen, das den Prinzipien des Bescheids M 12/06-45 der Telekom-Control-Kommission entspricht. Nach der Verpflichtungserklärung muss das Web-Interface für den Entbündelungspartner insb.

- eindeutige Informationen über den aktuellen Status der Abwicklung (inkl. rechtzeitige, dh, mindestens 3 Tage vorab, Terminankündigungen für Herstellung, Durchschaltung etc.),
- genau spezifizierte Rückmeldungen der TA über die erfolgte Umsetzung und
- im Fall des Unterbleibens einer Umsetzung die dafür maßgeblichen Gründe sowie vom Entbündelungspartner für die Umsetzung zu schaffende Voraussetzungen abrufbar machen (den Parteien bekannt, vgl. <http://www.bwb.gv.at/NR/rdonlyres/02F6BCBB-F85D-4A86-B2E1-71C735472829/29247/Verpflichtungserklärungkomplett.pdf>).

Die von TA angebotene elektronische Schnittstelle erlaubt Tele2 nicht, eine Gesamtabfrage des Status aller offenen Bestellvorgänge vor 19:00 h durchzuführen oder Terminverschiebungen zu kommunizieren (ON 99, S. 2). Eine der derzeitigen Mailkommunikation entsprechende Aktualität, Qualität und Nachweisbarkeit ist bei Kommunikation über die elektronischen Schnittstellen zum jetzigen Zeitpunkt nicht gegeben (ON 99, S. 3).

Da die Funktionalität der elektronischen Bestellschnittstelle zwischen den Parteien nach wie vor nicht endgültig geklärt ist, ist die SOAP-Schnittstelle „Entbündelung“ zwischen TA und Tele2 nicht in Betrieb (ON 99, S. 2).

2.7.4 Fristen für Bestellung und Bereitstellung entbundelter TASLen

Tele2 beantragt eine Verkürzung der in Anhang 4 zur Anordnung Z 15/00-150 festgelegten Fristen. Im Zusammenhang mit Bestellungen soll die Frist für die Bestätigung des Bestelleingangs von 2 Arbeitstagen auf 1 Arbeitstag, die Frist zur TA-Antwort auf die Bestellung von 8 Arbeitstagen auf 2 Arbeitstage (bei vorhergehender Voranfrage auf 1 Tag) und die Frist zur Übermittlung einer endgültigen Absage der TA bei Nichtherstellbarkeit von 8 Arbeitstagen auf 2 Arbeitstage verkürzt werden. Im Zusammenhang mit Bereitstellungen soll die Bereitstellungsfrist auf 5 Tage ab Einlangen der Bestellung bei TA verkürzt werden, wobei TA nach Anlage 1 zu Anhang 4 5% der Neuherstellungen pro Monat auf Wunsch des Entbündelungspartners in weniger als fünf Arbeitstagen realisiert. TA kann im Falle nicht hinreichender Zeit für die Bereitstellung zur Verständigung des Entbündelungspartners spätestens 3 Tage vor dem ursprünglich vorgesehenen Termin und zur Nennung eines Ersatztermins verpflichtet werden.

Auch TA sieht in ihrem Gegenantrag eine Straffung von Abläufen etwa dadurch vor, dass die als Antwort auf die Bestellung übermittelte Auftragsbestätigung ohne gesonderte Annahmerklärung des Entbündelungspartners künftig als verbindliche Durchführungszusage gelten soll. Gleichzeitig schlägt sie eine Mindestzeitspanne zwischen Bestelldatum und Bereitstellungstermin vor, die für Neuherstellungen 13 Arbeitstage und für Umschaltungen 11 Arbeitstage betragen soll (ON 112). Bei Einlastung von Aufträgen über elektronische Schnittstellen war im ursprünglichen TA-Gegenantrag eine Verkürzung dieser Fristen um jeweils 1 Arbeitstag vorgesehen (ON 112). Dieser Antrag wurde im Zuge des Verfahrens dahin gehend abgewandelt, dass TA für nicht über elektronische Schnittstellen übermittelte Bestellungen eine Maximalbereitstellungsfrist von 15 Tagen und für über elektronische Schnittstellen übermittelte Bestellungen eine Maximalbereitstellungsfrist von 13 Tagen beantragt (ON 222). Überdies beantragt TA die Möglichkeit zur Einhebung eines Einmalentgelts je Geschäftsfall bei Einlastung von Geschäftsfällen per Telefax (Blg. zu ON 108).

Die derzeit geltenden Fristen für die Bestellabwicklung und die Bereitstellung von ebtbündelten TASLen wurden seit Erlassung des Bescheides Z 15/00-69 am 12.03.2001 keiner materiellen Überprüfung durch die Regulierungsbehörde unterzogen (ON 1, S. 5); der zwischen Tele2UTA Telecommunication GmbH und Telekom Austria AG als Rechtsvorgängerinnen der Parteien am 14.11.2005 ergangene Ersatzbescheid Z 15/00-150 konnte aufgrund von § 133 Abs. 2 TKG 2003 keine neuen Tatsachen berücksichtigen. Nach der bestehenden Anordnung betrug die Zeitspanne zwischen Bestelldatum und Bereitstellungstermin bei sofortiger Angebotsannahme durch den Entbündelungspartner sowie maximaler Ausnutzung der Fristen für Auftragsbestätigung und Bereitstellung durch TA 15 Arbeitstage. Eine Reduktion der bisher festgelegten Fristen ist aufgrund von im Vergleich zur letzten – inhaltlichen – Festlegung betrieblicher Abläufe inkl. Fristen in der im März 2001 ergangenen Anordnung eingespielten Abläufen bei TA und zunehmend automatisierter Kommunikation zwischen den Parteien möglich.

2.7.5 Abläufe bei Bestellung, Bereitstellung und Kündigung entbundelter TASLen

Abweichend von den bislang in der Bestellung enthaltenen Angaben beantragt Tele2, dem Entbündelungspartner in der Bestellung die Option einzuräumen, auf Wunsch des Teilnehmers von TA eine Verlegung des Netzabschlusspunktes am Standort des Festnetzanschlusses des Teilnehmers herstellen zu lassen. Überdies soll die von TA als Antwort auf die Bestellung des Entbündelungspartners übermittelte Auftragsbestätigung neben den schon bisher üblichen Informationen (TASL-Nummer bzw. Bezeichnung des Teilabschnitts, Leitungsbezeichnung, voraussichtlicher Bereitstellungstag und P-Nummer des Entbündelungspartners bei gleichzeitiger Portierung) auch die Bestell-Nr. der Entbündelung oder „E-Nummer“, die Rufnummer des zu entbündelnden Anschlusses, den zugehörigen HVt , Name und Rufnummer des techn. Ansprechpartnes der TA, Name und Anschrift des Teilnehmers sowie Zusatzinformationen zu allfälligen Zusatzeinrichtungen des Teilnehmers von TA gemäß der als Anlage ./A beantragten Stornocode-Tabelle enthalten.

Nach dem Antrag von Tele2 soll die Bestellung einer entbündelten TASL durch den Entbündelungspartner gleichzeitig als Kündigung des Teilnehmers in Bezug auf seinen Anschluss gelten. Demgegenüber sieht TA vor, dass die von ihr als Antwort auf die Bestellung des Entbündelungspartners übermittelte Auftragsbestätigung jedenfalls unter der auflösenden Bedingung der rechtzeitigen Übermittlung der Kündigungsbestätigung des Teilnehmers durch den Entbündelungspartner besteht, sofern eine solche erforderlich ist.

Im TA-Netz sind dzt. noch ca. 50 HDB3-Modems im Einsatz, dies tlw. auch auf Strecken innerhalb von Anschlussbereichen, in denen sich entbündelte TASLen befinden (ON 240).

Die Vollzugsmeldung der TA nach Abschluss der Umschaltung einer TASL soll nicht wie bisher schnellstmöglich, sondern nach dem TA-Antrag „zeitnahe“ per email bzw. mittels eines anderen Mediums, nach dem Tele2-Antrag unmittelbar (nach Durchführung), spätestens 1 Std. vor Ende des Umschalzeitfensters auf dem gleichen Kommunikationsweg wie die Bestellung erfolgen.

Nach einer weiteren von Tele2 vorgesehenen Bestimmung hat TA die ggf. durchgeführte Montage von TDo/HLA mindestens 3 Tage vor der Umschaltung /Anschaltung auf dem gleichen Kommunikationsweg wie die Bestellung zu bestätigen; bei der Anschaltung soll die Bestätigung auch die Rangierung am HVt inkudieren. Im Fall verschuldeter verspäteter Montage soll TA zur Zahlung einer Pönale verpflichtet sein.

Die den Verbleib bzw. die Demontage einer ggf. beim Teilnehmer vorhandenen NT betreffende Regelung wurde von TA im Gegensatz zu Tele2, die die Passage entfallen lassen will, erneut beantragt.

Darüber hinaus schlägt TA vor, dass die Bestellung einer entbündelten TASL bei Nichtauslösung der Umschaltung im Umschalzeitfenster um eine Woche verschoben und bei neuerlicher Nichtauslösung storniert werden soll.

Häufig übersehen Endkunden, zusätzlich zur Entbündelung auch die Portierung zu beantragen, was sich insb. bei Geschäftskunden im Falle eines Verlustes der Rufnummer nachteilig auswirken kann (ON 1, S. 33). Zur Portierung von Rufnummern, die dem Endkunden vor der Entbündelung zugeteilt waren bzw. noch zugeteilt sind, beantragt Tele2 deshalb, diese auch für Portierungsaufträge durchzuführen, die binnen 2 Wochen ab Umschaltung/Herstellung erteilt werden.

Beide Parteien beantragen in einem neu hinzugefügten Pkt. 3.5. Bestimmungen zu Terminänderungen und Stornierungen, wobei die von TA zu berücksichtigenden entsprechenden Umschalzeitfenster nach dem Wunsch der TA mindestens 3 Arbeitstage, nach dem Wunsch von Tele2 mindestens 48 Std. in der Zukunft liegen müssen. Terminänderungen soll TA 3 Arbeitstage (TA) bzw. 48 Std. vorher (Tele2) bekannt geben. Überdies sollen nach dem Antrag der TA Terminänderungen, die nicht mindestens 48 Std. zuvor bekannt gegeben werden, gemäß Anhang 8 verrechnet werden.

Stornierungen nach erfolgter Umschaltung soll TA nach Vorstellung von Tele2 nach den für das Rückfallverfahren (Pkt. 3.4.) geltenden Regeln abwickeln.

Pflichtangaben bei einer Kündigung sollen nach dem Wunsch von Tele2 künftig als Kündigungstermin den Abrangierungstermin beinhalten und TA zur Bekanntgabe beider Termine binnen eines Arbeitstages ab Kündigungserhalt bzw. Abrangierung verpflichtet sein; dafür will Tele2 Name und Anschrift des Teilnehmers bzw. Adresse der Schaltstelle im Gegensatz zum TA-Antrag entfallen lassen, aber zusätzlich zur Leitungsbezeichnung den HVt einfügen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln.

Der Ablauf der Verhandlungen zwischen Tele2 und TA ist anhand des vom Entbündelungspartner vorgelegten Schriftverkehrs zwischen den Beteiligten zweifelsfrei nachvollziehbar.

3.1. Zur Marktbeherrschung

Die mit Bescheid M 12/06-45 der Telekom-Control-Kommission vom 18.12.2006 festgestellte marktbeherrschende Stellung der TA auf dem Markt für entbündelte Teilnehmeranschlussleitungen ist amtsbekannt. Nach neuerer Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH ZI 2006/03/0046 u. -0109, Beschluss v. 10.10.2007) ist Wettbewerbern des Betreibers mit beträchtlicher Marktmacht die Möglichkeit zu geben, zur Feststellung beträchtlicher Marktmacht und zu den darauf beruhenden spezifischen Verpflichtungen Stellung zu nehmen bzw. Rechtsmittel dagegen zu ergreifen. Da in dem für das gegenständliche Verfahren relevanten, vor der einschlägigen Entscheidung des EuGH geführten Marktanalyseverfahren M 12/06 der Antragstellerin nach § 37 Abs. 5 TKG 2003 keine Parteistellung eingeräumt wurde, war die vom VwGH geforderte Möglichkeit der Wahrnehmung von Parteienrechten im gegenständlichen Verfahren nach § 50 TKG 2003 einzuräumen. Zusätzlich führt der VwGH im genannten Beschluss aus, dass auch zu prüfen ist, ob der maßgebliche Sachverhalt seit der Erlassung dieses Bescheides über die Marktanalyse unverändert geblieben ist.

Im Hinblick auf diese Rechtsansicht des VwGH wurden die Parteien aufgefordert, zu der mit dem og. Bescheid M 12/06-45 festgestellten beträchtlichen Marktmacht der TA auf dem Markt nach § 1 Z 13 TKMVO 2003 und zu den diesem Unternehmen auferlegten spezifischen Verpflichtungen Stellung zu nehmen und darzulegen, ob bzw. inwieweit der entscheidungswesentliche Sachverhalt seit Erlassung dieses Bescheides M 12/06-45 aus Sicht der Parteien unverändert geblieben sei oder eine abweichende Beurteilung erfordere. In der Folge wurden Amtssachverständige der RTR-GmbH beauftragt, das diesbezügliche Parteivorbringen aus ökonomischer Sicht zu prüfen.

Tele2 brachte, teilweise ergänzend in einer Stellungnahme vom 25.03.2008, zum wirtschaftlichen Ergänzungsgutachten (ON 15), zusammengefasst vor, dass die Gleichbehandlungsverpflichtung zu konkretisieren sei, dass in der derzeitigen Marktsituation der FL-LRAIC-Ansatz als einzige Berechnungsmethode unzureichend sei, dass der Wholesalebereich der TA gemeinsam mit den ANB Vorleistungsangebote zu definieren habe, statt lediglich von TA eingeführte Endkundenangebote wholesaleseitig nachzubilden und dass Regelungen betreffend die hochbitratige Nutzung von TASLen und deren Entstörung, Regeln zum SLA (Pönalen) und zu abgesetzten DSLAMs sowie weitere Problembereiche, deren Lösung für die Entbündelung wichtig sei, in den Spruch des Marktanalysebescheides aufzunehmen seien (ON 21).

TA brachte demgegenüber zusammengefasst vor, dass es in urbanen Gebieten kein natürliches Anschlussmonopol gegenüber der Konkurrenz zahlreicher Infrastrukturbetreiber gäbe, dass mobile Zugangslösungen ein Substitut zu Festnetzanschlüssen und festen Breitbandzugängen geworden seien und Kabelnetz- und andere alternative Infrastrukturbetreiber sowie Mobilfunknetze aufgrund gleicher Funktionalitäten für Endkunden und dem Vorteil der Mobilität in direkter Konkurrenz zum Festnetz stünden, dass ein Wettbewerbsproblem überhöhter Preise wegen des Marktdrucks auf die Festnetzbetreiber, die Endkundenpreise auf das Niveau des Mobilfunks abzusenken, nicht existent sei, dass die beträchtlichen Auswirkungen veränderter Entbündelungsbedingungen, von Anpassungen bei den Kollokationspreisen und der Einführung offener Kollokation bei Beurteilung der Wettbewerbsprobleme und Ausgestaltung der Regulierungsaufgaben zu

berücksichtigen seien, dass das Wettbewerbsproblem überhöhter Preise in Gebieten mit mehreren Infrastrukturbetreibern nicht mehr vorliege, da durch den Retail-Minus-Ansatz der Behörde auf dem Breitbandvorleistungsmarkt ein solcher überhöhter Preis für den Zugang zur TASL faktisch ausgeschlossen sei, dass Marktzutrittsbarrieren nicht auf die marktbeherrschende Stellung der TA zurückzuführen seien, sondern sich aus dem intensiven Wettbewerb ergäben sowie, dass die Auflagen der TA in urbanen Gebieten zu reduzieren und der Markt weitestgehend ins allgemeine Wettbewerbsrecht zu überführen sei. Zusammengefasst meint TA, dass davon auszugehen sei, dass sich die wettbewerbliche Situation auf dem Markt nach § 1 Z 13 TKMVO 2003 idgF (Entbündelungsmarkt) insoweit geändert habe, dass eine andere Beurteilung der identifizierten Wettbewerbsprobleme, der Feststellung der beträchtlichen Marktmacht der TA oder der auferlegten spezifischen Verpflichtungen erforderlich scheine.

Auf der Basis des auftragsgemäß erstellten wirtschaftlichen Gutachtens geht die Telekom-Control-Kommission jedoch davon aus, dass dieses Vorbringen der Parteien, soweit es den im gegenständlichen Verfahren behandelten Gegenstand inhaltlich betrifft, nicht erfordert, den Marktanalysebescheid M 12/06 zu ändern. Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass die Forderungen der Tele2, die inhaltlich teilweise durchaus berechtigt sind, durch die angeordneten Regelungen – insbesondere zur Kostenkontrolle und zur Gleichbehandlung – bereits in einer flexibleren Form abgedeckt sind, als es durch die von Tele2 geforderte taxative Aufzählung einzelner weiterer Punkte erreicht werden könnte. Auch das Vorbringen der TA legt nach dem Gutachten der Amtssachverständigen – im Gegensatz teilweise zum Breitbandvorleistungsmarkt; vgl. die Entscheidung zu M 1/07 – für den hier relevanten Entbündelungsmarkt gerade nicht nahe, dass sich die Wettbewerbssituation seit Erlassung des Marktanalysebescheides tatsächlich so wesentlich geändert habe, dass eine (teilweise) Entlassung der TA aus der Regulierung möglich wäre, da der bestehende Wettbewerb (auch auf den nachgelagerten Märkten) gerade auf die Entbündelung zurückzuführen ist. Aus dem Gutachten der Amtssachverständigen ergibt sich daher vielmehr, dass auch unter Berücksichtigung des Parteivorbringens der maßgebliche Sachverhalt seit der Erlassung des Marktanalysebescheides insoweit unverändert geblieben ist, dass er nach wie vor als Basis der gegenständlichen Entscheidung nach § 50 TKG 2003 heranzuziehen ist. Aus dem Vorbringen der Parteien ergeben sich somit keine Umstände, die eine Neubewertung der Feststellung der marktbeherrschenden Stellung der TA auf dem Entbündelungsmarkt oder eine Abänderung der der TA auf diesem Markt auferlegten spezifischen Verpflichtungen rechtfertigen würde.

Insgesamt ist daher keine Änderung des Marktanalysebescheides erforderlich, so dass die mit diesem Bescheid angeordneten Verpflichtungen der TA als Basis der gegenständlichen Entscheidung als bestehend festgestellt werden konnten.

3.2. Zu den betrieblichen Abläufen

Der Inhalt der in den Feststellungen gerafft wiedergegebenen, von den Parteien beantragten Regelungen ergibt sich aus den beantragten Anordnungstexten (TA: ON 112, Tele2: ON 116).

Während Tele2 sowohl für Neuherstellungen als auch Umschaltungen eine an Benchmark-Werten in Schweden und Italien orientierte – von ihr selbst als „herausfordernd“ bezeichnete – Bereitstellungsfrist von 5 Arbeitstagen vorschlägt (ON 1), hat TA im Streitbeilegungsgespräch eine Verkürzung der bestehenden Bereitstellungsfristen von 11 Tagen für Umstellungen bzw. 13 Tagen für Neuherstellungen, die sich bei Abwicklung der Bestellung über elektronische Schnittstelle jeweils um einen Tag reduzieren, ohne nähere Begründung abgelehnt (ON 4a, Prot. des Gesprächs am 19.12.2007).

Die Telekom-Control-Kommission hält die Aussage von Tele2, dass eine Verkürzung der Fristen aufgrund eingespielter Abläufe zwischen TA und Entbündelungspartnern möglich ist, für glaubwürdig, zumal wenn man bedenkt, dass die dzt. gültigen Regelungen in Bezug auf

die Fristen im Wesentlichen seit Erlass der Anordnung Z 15/00-69 am 12.03.2001 in Geltung sind.

Die Feststellungen zum Inhalt der von TA im Zuge des Erwerbs der eTel abgegebenen Verpflichtungserklärung hinsichtlich der elektronischen Schnittstelle beruhen auf dem auf der Website der Bundeswettbewerbsbehörde unter <http://www.bwb.gv.at/NR/rdonlyres/02F6BCBB-F85D-4A86-B2E1-71C735472829/29247/Verpflichtungserklärungkomplett.pdf> verfügbaren Dokument. Die weiteren Feststellungen zu den Verfügbarkeitseinschränkungen der elektronischen Schnittstelle für Tele2 beruhen auf dem insoweit plausiblen Vorbringen der Tele2 (ON 99, S. 2).

Die Feststellung, eine Reduktion der seit März 2001 angewandten Fristen sei aufgrund von eingespielten Abläufen bei TA und zunehmend automatisierter Kommunikation zwischen den Parteien möglich, beruht auf dem Vorbringen der Tele2, dass die Parteien zunehmend in automatisierter Form (insb. per email, ON 99, S. 3) kommunizieren. Dies wird auch dadurch bestätigt, dass TA Storni ihrer Entbündelungspartner per email akzeptiert (ON 126, Fußnote 7 zu den Stornogründen in Anhang 4, Anlage A).

Die Feststellung, dass im TA-Netz dzt. noch ca. 50 HDB3-Modems tlw. auch auf Strecken innerhalb von Anschlussbereichen, in denen sich entbündelte TASLen befinden, im Einsatz seien, ergibt sich aus den diesbezüglich glaubwürdigen Angaben der TA (ON 240).

Die Feststellung, dass Endkunden häufig übersehen, zusätzlich zur Entbündelung auch die Portierung zu beantragen, ergibt sich aus den insoweit glaubwürdigen Angaben von Tele2 (ON 1, S. 33).

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission

Gemäß § 117 Z 7 TKG 2003 kommt der Telekom-Control-Kommission die Zuständigkeit für Entscheidungen in Verfahren gemäß §§ 41, 48 iVm. 50 TKG 2003 zu. Anträge betreffend § 17 Z 7 TKG 2003 – sohin auch der gegenständliche Antrag auf Erlass einer Entbündelungsanordnung – sind zur Durchführung eines Streitschlichtungsverfahrens an die RTR-GmbH weiterzuleiten. Die RTR-GmbH hat in diesen Fällen zu versuchen, binnen sechs Wochen eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Im Verfahren vor der RTR-GmbH konnte zwischen den Verfahrensparteien keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt werden, weswegen das Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission fortzusetzen war (ON 4).

4.2. Zulässigkeit des Antrags

Da die Regulierungsbehörde lediglich subsidiär, sohin erst im Fall des Scheiterns der privatautonomen Verhandlungen angerufen werden kann, setzt ihre Anrufung weiters voraus, dass zwischen den Kommunikationsnetzbetreibern keine aufrechte Vereinbarung über die betreffende Leistung bzw. keine – die nicht zustande gekommene Vereinbarung ersetzende – Anordnung der Regulierungsbehörde vorliegt.

Die zwischen den Parteien zum Zeitpunkt der Antragstellung mit dem Bescheid Z 15/00-150 vom 14.11.2005 bestehende aufrechte Anordnung der Regulierungsbehörde idF der Bescheide der Telekom-Control-Kommission Z 7/04-111 v. 23.01.2006 und Z 1/07-76 v. 22.10.2007 steht einer Anrufung der Regulierungsbehörde nicht entgegen.

Pkt. 11.3. dieser Anordnung räumt jeder der Parteien das Recht ein, von der anderen Partei eine Änderung der vorliegenden Anordnung bzw. eine Neuverhandlung von Bedingungen der Anordnung zu verlangen. Vor Anrufung der Regulierungsbehörde müssen die Parteien während eines der Bedeutung und dem Umfang des Begehrens angepassten angemessenen Zeitraums ernsthafte Verhandlungen führen.

Nach den festgestellten Angaben der Tele2 waren die durch das umfassende Nachfrageschreiben der Tele2 vom 16.03.2005 initiierten Verhandlungen betreffend anderweitige Bedingungen in Bezug auf Bestellprozesse mit der Nichteinigung nach mehreren im Zuge der Erörterung des RUO 2005 sowie des RUO 2007 geführten Gesprächen gescheitert; ein entsprechender Antrag bei der Regulierungsbehörde war daher zulässig.

Soweit TA vorbringt, dass ihr Gegenantrag auf den Erlass einer Gesamtanordnung gegenüber Tele2 gerichtet sei, steht dem das diesbezügliche Fehlen der in § 50 Abs. 1 TKG 2003 geforderten Streitigkeit in Bezug auf den kompletten Hauptteil der wirksamen Entbündelungsanordnung Z 15/00-150 entgegen. Das Bestehen einer solchen Streitigkeit ergibt sich weder aus den Äußerungen der TA im vorgelagerten Streitbeilegungsverfahren noch aus der Korrespondenz vor Einleitung des gegenständlichen Verfahrens, weshalb die von TA geforderte Anordnung auch eines kompletten Hauptteils zu unterbleiben hat.

4.3. Marktbeherrschung

Mit Bescheid M 12/06-45 der Telekom-Control-Kommission vom 18.12.2006 wurde festgestellt, dass TA auf dem Markt „Entbündelter Zugang einschließlich gemeinsamen Zugangs zu Drahtleitungen und Teilabschnitten davon für die Erbringung von Breitband- und Sprachdiensten (Vorleistungsmarkt)“ gemäß § 1 Z 13 der TKMVO 2003 über beträchtliche Marktmacht verfügt. Gleichzeitig wurden ihr mit dem vorerwähnten Bescheid spezifische

Regulierungsverpflichtungen nach §§ 38ff TKG 2003 auferlegt, so u.a. die Verpflichtung nach §§ 41 TKG 2003, den Zugang zu Teilnehmeranschlussleitungen in ihrem Netz einschließlich Teilabschnitten davon (Teilentbündelung), gemeinsamen Zugang (shared use) und dafür notwendige Annex-Leistungen, u.a. Kollokation, maximal zu den Kosten effizienter Leistungsbereitstellung (FL-LRAIC) anzubieten.

Nach den Feststellungen ist der maßgebliche Sachverhalt seit der Erlassung des genannten Marktanalysebescheides insoweit unverändert geblieben, so dass er nach wie vor als Basis der gegenständlichen Entscheidung nach § 50 TKG 2003 heranzuziehen ist.

4.4. Zu den Verfahren gemäß §§ 128, 129 TKG 2003

Gemäß § 128 Abs. 1 TKG 2003 hat die Regulierungsbehörde interessierten Personen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu gewähren, zum Entwurf von Vollziehungshandlungen gemäß TKG 2003, die beträchtliche Auswirkungen auf den betreffenden Markt haben werden, Stellung zu nehmen („Konsultation“). Nach § 129 TKG 2003 sind Entwürfe von Vollziehungshandlungen gemäß § 128 TKG 2003, die Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten haben werden und die gemäß §§ 38 bis 42 auferlegte Verpflichtungen betreffen (§ 129 Abs. 1 Z 4 TKG 2003), gleichzeitig der Europäischen Kommission sowie den nationalen Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zur Verfügung zu stellen („Koordination“).

Die vorliegende Anordnung gemäß §§ 50 TKG 2003 stellt eine derartige Vollziehungshandlung iSd §§ 128 f TKG 2003 dar, die sohin den beiden Verfahren der Konsultation und Koordination zu unterwerfen war. Die Änderungen gegenüber dem Konsultationsentwurf sind an den entsprechenden Stellen im Zusammenhang begründet.

4.5. Zur Anordnung im Einzelnen

Der Antrag der Tele2 beruht auf einem Änderungsbegehren gemäß Punkt 11.3. des Hauptteils des Bescheides Z 15/00-150, so dass Teile der bestehenden Anordnung, die nicht iSd genannten Punktes 11.3. nachgefragt wurden, nicht geändert werden können. Aus diesem verfahrensrechtlichen Grund konnte auch dem im Konsultationsverfahren von TA wiederholten Vorbringen bzw. Antrag, dass auch gegenüber Tele2 an Stelle der Einzelentscheidungen in den Verfahren Z 5/07, Z 11/07 und Z 5/08 eine Gesamtanordnung zu erlassen sei, nicht gefolgt werden.

Einige der neu angeordneten Bestimmungen zur Änderung des Anhangs 4 wie zB Pkt. 2. der neu festgelegten Anlage A beruhen auf teilweise übereinstimmenden Anträgen der Verfahrensparteien. In der nachfolgenden Begründung wird schwerpunktmäßig auf zwischen den Parteien strittige Anordnungsteile eingegangen.

Hinsichtlich der in der Anordnung nunmehr festgelegten Fristen und Termine geht die Telekom-Control-Kommission aufgrund der Feststellung, dass die bisher geltenden Fristen und Termine seit der im März 2001 erlassenen Entbündelungsanordnung keiner materiellen Überprüfung durch die Regulierungsbehörde unterzogen wurden, davon aus, dass aufgrund der mittlerweile eingespielten Prozesse und der zunehmenden Automatisierung der Kommunikation zwischen den Parteien eine signifikante Verkürzung der Fristen angezeigt erscheint. Diese Verkürzung geht jedoch nicht so weit wie vom Entbündelungspartner gefordert, da TA zumindest die Einhaltung der Umschalzeitfenster möglich sein muss. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass TA den Entbündelungspartnern mit der Bemessung der Fristen im Standardangebot bereits insoweit entgegen gekommen ist, als diese von früher 15 nunmehr auf 13 bzw. 11 Tage reduziert und die Abläufe im Standardentbündelungsangebot mit der Gleichsetzung von Auftragsbestätigung und Durchführungszusage – in früheren Fassungen des Standardentbündelungsabgebotes war noch eine eigene Angebotsannahme durch den Entbündelungspartner erforderlich – gestrafft

wurden. Anders als noch im Entwurf einer Vollziehungshandlung vorgesehen hat die Telekom-Control-Kommission aufgrund des Einwands der TA, dass eine Verkürzung von Bearbeitungsfristen in mehreren Stufen aufgrund eines doppelten Aufwands für die Implementierung der entsprechenden Prozesse nicht sinnvoll erscheine, von der zweistufigen Heranführung an kürzere Fristen abgesehen. Stattdessen wurde im Interesse einer Harmonisierung mit der Regelung in Anhang 7 nunmehr auch bei den Fristen und Prozessen des Anhangs 4 in einem neuen Pkt. 5. eine zweimonatige Übergangsfrist ab Rechtskraft angeordnet. Um gegenüber den Entbündelungspartnern in verstärktem Ausmaß Anreize zur Nutzung der elektronischen Schnittstelle zu schaffen, wurden die Bearbeitungsfristen bei Nutzung der elektronischen Schnittstelle im Vergleich zur Abwicklung von Prozessen über andere Kommunikationswege deutlich reduziert. Die Telekom-Control-Kommission hält auch die nunmehr adaptierte Lösung bei den Bestell- und Bereitstellungsfristen für einen gangbaren Weg, um sowohl dem Interesse der TA an einer Erfüllbarkeit der von ihr zu befolgenden Regeln als auch dem Interesse des Entbündelungspartners an einer angemessenen „time-to-market“ für die von ihm auf Basis der entbündelten TASL realisierten Endkundenprodukte Rechnung zu tragen.

Was die Form der Kommunikationsprozesse zwischen den Parteien anbelangt, ist die Telekom-Control-Kommission aufgrund des Umstands, dass die Implementierung der elektronischen Schnittstelle bei Tele2 bislang nicht abgeschlossen werden konnte, der Ansicht, dass bis auf Weiteres jedenfalls auch die bisherigen Kommunikationsmethoden anwendbar bleiben müssen; zusätzlich zur derzeit noch nicht funktionsfähigen elektronischen Schnittstelle wird die Möglichkeit zur Kommunikation per email vorgesehen. Diesem Umstand Rechnung tragend wurden die bislang geltenden Kommunikationsprozesse bzw Übermittlungen per Telefax beibehalten, nunmehr aber um die Möglichkeit der Übermittlung über elektronische Schnittstelle sowie der Übermittlung per email erweitert. Aus den og. Gründen war auch von der Einräumung der Möglichkeit an TA zur Einhebung eines Entgelts für Bestellungen per Telefax abzusehen.

Der Anregung der Tele2 im Konsultationsverfahren, den Beginn des Zeitraums für die Verrechnung der TASL-Miete in den verfahrensgegenständlichen Bescheid aufzunehmen, wurde aufgrund diesbezüglich bereits vorhandener und ausreichend klarer Regelungen in Pkt. 8.3. des Hauptteils der Anordnung Z 15/00-150 („soweit die zu Grunde liegende Leistung nicht im gesamten Monat bezogen wird, beginnend mit dem Tag der mangelfreien Abnahme der Leistung“) nicht nachgekommen.

4.5.1. Zu Spruchpkt. 1.: Voranfrage

Von einer Anordnung der von TA anstelle der Bestimmungen zur Voranfrage mit dem neuen Titel „Allgemeines“ vorgesehenen Regelung, dass TA sich beim wiederholten Auftreten signifikanter Mehr- oder Minderaufträge, welche bei ihr Ressourcenengpässe bewirken könnten (dh bei mehrmaligen Abweichungen vom Durchschnittswert der letzten drei Monate um mindestens 100 Aufträge/Tag), das Recht zur sanktionsfreien Abweichung von den in der Anordnung festgesetzten Fristen für die Dauer der Verzögerung vorbehalte, wurde abgesehen.

Einerseits hat TA nicht dargelegt, dass derartige Fälle in ihrer bisherigen Rechtsbeziehung zum Entbündelungspartner in der Vergangenheit konkret aufgetreten wären, andererseits können auch bei der Abwicklung von Anschlussherstellungen oder Umschaltungen für den eigenen Retailbereich der TA – etwa bei Durchführung von Werbeaktionen – Abweichungen vom Durchschnittsbestellvolumen auftreten. Im Vergleich hierzu erscheint der Telekom-Control-Kommission der Umstand, dass der auf die Vorleistung von TA angewiesene Entbündelungspartner im Falle derartiger Schwankungen bei Verlust der Möglichkeit zur Geltendmachung von Pönalen das einzige Druckmittel für eine rechtzeitige Erbringung der geschuldeten Leistung verliert, als überschießend. Nicht ersichtlich ist auch, inwieweit Minderaufträge bei TA zu Ressourcenengpässen führen können.

Die bislang in Anhang 4 der geltenden Anordnung enthaltenen Bestimmungen zur Voranfrage wurden aufgrund der notwendigen Konsistenz mit den Regelungen in Pkt. 4. des Hauptteils im Wesentlichen beibehalten, jedoch geringfügig adaptiert.

Einerseits wurden die Fristen zur Beantwortung der Voranfrage in Pkt. 1.4. generell von 8 auf 5 Tage, bei Verwendung einer elektronischen Schnittstelle auf 2 Tage verkürzt und die bisher in Pkt. 1.3. vorgesehene Eingangsbestätigung für die Voranfrage im Interesse einer Straffung des Prozesses gestrichen; zudem wurde am Beginn von Pkt. 1.3. zusätzlich zum Telefax die Möglichkeit zur Übermittlung von Voranfragen per email oder über elektronische Schnittstelle vorgesehen.

Andererseits konnte der zweite Teilsatz von Pkt. 1.4., Satz 1, nach welchem TA dem Entbündelungspartner Ansprechpartner und Telefonnummern zur Vereinbarung eines Umschalzeitfensters in den einzelnen Regionen bekannt zu geben hatte, aufgrund der Neuregelung der Umschalzeitfenster in Pkt. 2.1. entfallen.

Die von Tele2 in Pkt. 1.1., zweiter Absatz, und Pkt. 1.3. (f) beantragte Einräumung einer Möglichkeit zur Reservierung von TASLern für einen Zeitraum von bis zu 4 Monaten im Rahmen einer Voranfrage wird von der Telekom-Control-Kommission nicht als sinnvoll angesehen, weil die TASL eine knappe Ressource darstellt und die Reservierung zugunsten des Entbündelungspartners zu unerwünschten Lock-in-Effekten für den betroffenen Kunden führen kann, da die TASL während der Dauer der Reservierung für eine anderweitige konkrete Nutzung blockiert wird. Darüber hinaus geht aus dem Antrag der Tele2 nicht hervor, ob bzw. in welcher Form TA eine derartige Reservierung der TASL bzw. des Teilabschnitts finanziell abgegolten werden soll; das für die Voranfrage vorgesehene Pauschalentgelt ist in diesem Fall jedenfalls nicht ausreichend.

Die von Tele2 beantragte Anlage ./B mit Pönalen wurde nicht angeordnet, da die in Anhang 4 erforderlichen Pönalen – soweit angeordnet – mit den bestehenden Regelungen abgedeckt werden können.

4.5.2. Zu Spruchpkt. 2.1. - Bestellung (Umschalzeitfenster)

Die in Pkt. 2.1. angeordneten Regelungen folgen im Wesentlichen dem Antrag der TA. Dem Wunsch der Tele2 nach einer einvernehmlichen Festlegung des HVt-Stundenplans konnte nicht Rechnung getragen werden, da dieser mit einer Vielzahl von Entbündelungspartnern akkordiert werden muss, was bei Anordnung einer Einvernehmensregelung im Verhältnis zu Tele2 aufgrund des Umstands, dass diese aufgrund der der TA auferlegten Gleichbehandlungsverpflichtung auch allen anderen Entbündelungspartnern gegenüber nichtdiskriminierend angewendet werden müsste, nicht möglich ist.

Ebenso hat die Telekom-Control-Kommission von der Aufnahme einer Möglichkeit zur Anrufung der Regulierungsbehörde bei Nichteinigung über nachgefragte Änderungen des HVt-Stundenplans abgesehen, da das Verfahren vor der Regulierungsbehörde seiner Natur nach, aber auch aufgrund seiner üblichen Dauer nicht geeignet ist, eine rasche Einigung zwischen den Parteien über derartige operative, regelmäßig wiederkehrende Fragen, die zudem alle Entbündelungspartner betreffen, herbeizuführen.

Schließlich wurde auch der von Tele2 als 3. Satz beantragte Passus nicht angeordnet, da die Forderung, dass der HVt-Stundenplan so zu gestalten sei, dass die Umsetzung der anhangsgegenständlichen Fristen sowie die Verbesserung der Abläufe ausreichend berücksichtigt wird, zu allgemein formuliert ist, um für die Gestaltung des HVt-Stundenplans Wirksamkeit entfalten zu können; im Übrigen müssen die anhangsgegenständlichen Fristen ohnedies eingehalten werden, und die Verbesserung der Abläufe hängt hauptsächlich von der Kooperationsbereitschaft der Verfahrensparteien in der konkreten Umsetzung der Anordnung ab.

Zur Vermeidung von zu langen Umschaltdauern bei HVt mit Umschalzeitfenstern, welche auf wiederholt feiertagsbedingt arbeitsfreie Wochentage fallen, wurde eine Regelung aufgenommen, die in diesem Fall eine Verlegung des Umschalzeitfensters auf den nächstmöglichen Arbeitstag vorsieht.

In Bezug auf Umschaltungen außerhalb des HVt-Stundenplans wurde ein Mittelweg zwischen den von Tele2 bzw. TA beantragten Formulierungen eingeschlagen: die Möglichkeit von Umschalzeitfenstern außerhalb des HVt-Stundenplans wurde nicht als Ausnahmefall bezeichnet; gleichzeitig wurde jedoch klargestellt, dass eine Verrechnung jedenfalls nicht nach den Normentgelten, sondern gesondert nach dem jeweils konkret verursachten Aufwand erfolgt. Die Aufnahme der übrigen von Tele2 gewünschten Bestimmungen in Bezug auf Einbringung und Kennzeichnung derartiger Bestellungen konnte mangels ersichtlichen Mehrwerts unterbleiben.

Die Anregung der UPC im Konsultationsverfahren, dass TA dem Entbündelungspartner jeweils zum 10. Dezember des Vorjahres unter Berücksichtigung der Feiertage des Folgejahres einen neuen HVt-Stundenplan übermitteln möge, wurde als sinnvolle Operationalisierung aufgegriffen; in der Gestaltung des HVt-Stundenplans aufgrund der notwendigen Vorankündigungsfrist nicht umsetzbar ist hingegen der Hinweis von UPC, dass auch der Stundenplan zwischen frühest zulässigem Bestelltermin und spätester Realisierungsfrist immer mindestens ein Umschalzeitfenster aufweisen muss, da die Bestelltermine zum Zeitpunkt der Versendung des HVt-Stundenplans noch nicht bekannt sind.

4.5.3. Zu Spruchpkt. 2.2. - Bestellung (Inhalt der Bestellung)

Der für Pkt. 2.2. angeordnete Wortlaut folgt im Wesentlichen der bisherigen Regelung bzw. den Anträgen der Verfahrensparteien, soweit diese übereinstimmen.

Bei Pkt. 2.2. wurde aufgrund des Umstands, dass die im Gutfall erteilte Auftragsbestätigung der TA nunmehr gleichzeitig als verbindliche Durchführungszusage in Bezug auf die vom Entbündelungspartner bestellte TASL bzw. den Teilabschnitt gilt, nunmehr eine Regelung zu zeitlichen Mindestabständen zwischen Bestells- und Bereitstellungszeitpunkt aufgenommen. Anders als noch im Entwurf einer Vollziehungshandlung vorgesehen hat die Telekom-Control-Kommission aufgrund des Einwands der TA, dass eine Verkürzung von Bearbeitungsfristen in mehreren Stufen aufgrund eines doppelten Aufwands für die Implementierung der entsprechenden Prozesse nicht sinnvoll erscheine, von der zweistufigen Heranführung an kürzere Fristen abgesehen. Stattdessen wurde im Interesse einer Harmonisierung mit der im Verfahren Z 5/07 in Pkt 6. des Hauptteils vorgesehenen zweimonatigen Frist zur Umsetzung der Entstörprozesse nunmehr auch bei den Fristen und Prozessen des Anhangs 4 eine zweimonatige Übergangsfrist ab Rechtskraft angeordnet (das Verlangen nach einer demgegenüber längeren Umsetzungsfrist von drei Monaten wurde von TA außer allgemein mit der bei Fristverkürzungen tief greifenden Notwendigkeit zur Modifikation interner Prozesse in keiner Weise begründet; überdies hat TA selbst die unterschiedlichen Umsetzungsfristen des Konsultationsentwurfs bei Bestellprozessen und Entstörung kritisiert). Um gegenüber den Entbündelungspartnern in verstärktem Ausmaß Anreize zur Nutzung der elektronischen Schnittstelle zu schaffen, wurden die – für Herstellungen und Umschaltungen unterschiedlich ausgestalteten – Bearbeitungsfristen bei Nutzung der elektronischen Schnittstelle im Vergleich zur Abwicklung von Prozessen über andere Kommunikationswege deutlich reduziert. Der von Tele2 im Konsultationsverfahren angeregten Klarstellung zum Beginn des Fristenlaufs folgend wurde dieser einheitlich mit dem Datum des Zugangs der Bestellung beschrieben; die von Tele2 begehrte weiter gehende Fristverkürzung und Einführung einer weiteren Absenkungsstufe erscheint vor dem Hintergrund des möglichen Einsparungspotentials durch Implementierung der elektronischen Schnittstelle nicht erforderlich. Die Telekom-Control-Kommission hält auch die nunmehr adaptierte Lösung bei den Bestell- und Bereitstellungsfristen für einen gangbaren Weg ,

sowohl dem Interesse des Entbündelungspartners an der angestrebten Verkürzung der bisherigen Fristen als auch dem Interesse der TA an realistisch einhaltbaren Bearbeitungszeiträumen Rechnung zu tragen. Der so gefundene Kompromiss, der die Verkürzung von Fristen mit der Notwendigkeit einer Nutzung effizienter Prozesse verknüpft, stellt nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission einen angemessenen Ausgleich zwischen den Positionen beider Verfahrensparteien dar.

Die vom Entbündelungspartner in lit (c) begehrte Bekanntgabe der Leitungslänge unterblieb, da diese Information bei Bestätigung der Bestellung durch TA dem Entbündelungspartner keinen erkennbaren Mehrwert bringt und im Schlechtfall ohnedies ein Alternativvorschlag unterbreitet werden muss.

In lit (e) wurde weder die von Tele2 begehrte Streichung des Klammerausdrucks „Kündigung durch den Teilnehmer“ vorgenommen noch wurde der von TA gewünschte Klammerausdruck „in diesem Fall ist die Kündigungsbestätigung durch den Teilnehmer unbedingt erforderlich“ angeordnet, da die von Tele2 am Ende von Pkt. 2.1.2. neu beantragte Passage, nach der die Bestellung einer Leitungsübernahme durch den Entbündelungspartner als Kündigung des Teilnehmers in Bezug auf seinen Anschluss gelten soll, nicht angeordnet wurde, um sicher zu stellen, dass Entbündelungen nicht ohne die erforderliche Zustimmung des Teilnehmers durchgeführt werden. Gleichzeitig hält es die Telekom-Control-Kommission im Interesse einer Vereinfachung des Bestellablaufs aber für sachgerecht und geboten, dass die Kündigungsbestätigung des Teilnehmers nicht wie von TA gefordert in jedem Einzelfall obligat, sondern gemäß Pkt. 2.3. (a) nur auf gesonderte Nachfrage der TA vom Entbündelungspartner vorgelegt werden muss. Die von Tele2 im Konsultationsverfahren in Anlehnung an bestehende Regelungen bei CPS vorgeschlagene Ergänzung zur Beschreibung der Voraussetzungen für die Vorlage einer Kündigungsbestätigung wurde zur Vermeidung einer Überfrachtung des Bestellprozesses nicht angeordnet.

In lit (i) wurde das von Tele2 zur Streichung vorgesehene Wort „Unterschrift“ für Fälle der Telefax-Übermittlung belassen; um der künftigen Übermittlung von Bestellungen über eine elektronische Schnittstelle Rechnung zu tragen, wurde der Zusatz angefügt, dass die Unterschrift bei Übermittlung über eine elektronische Schnittstelle entfällt.

Die von Tele2 zusätzlich vorgesehene lit (j), wonach der Entbündelungspartner in der Bestellung auch angeben kann, ob der Teilnehmer eine Verlegung des Netzabschlusspunktes („Auslasses“) wünscht, wurde nicht angeordnet; eine bloße Berufung auf Kundenwünsche vermag die zusätzliche Verpflichtung der TA zu der hiermit verbundenen Durchführung von baulichen Leistungen am Kundenstandort nicht zu rechtfertigen.

4.5.4. Zu Spruchpkt. 2.3. - Bestellung (Antwort von TA)

Auch der für Pkt. 2.3. angeordnete Wortlaut folgt im Wesentlichen der bisherigen Regelung bzw. den Anträgen der Verfahrensparteien, soweit diese übereinstimmen; im Vergleich zu den von Tele2 beantragten bzw im Konsultationsverfahren vorgeschlagenen Fristen hat die Telekom-Control-Kommission auch hier anders als im Maßnahmenentwurf bei Nutzung der herkömmlichen Prozesse die bisherigen 5 Arbeitstage und bei Nutzung der elektronischen Schnittstelle 3 Arbeitstage vorgesehen, um Anreize zur Nutzung der letzteren zu setzen und einen verhältnismäßigen Ausgleich durch Verknüpfung kürzerer Fristen mit effizienteren Prozessen zu schaffen.

Die verpflichtende Vorlage der Kündigungserklärung im Zuge der Bestellung wurde aus den bereits oben unter Pkt. 4.5.3. angegebenen Gründen nicht angeordnet, weshalb die Kündigungsbestätigung des Teilnehmers gemäß Pkt. 2.3. (a) nur auf gesonderte Nachfrage der TA vorgelegt werden muss und auch die Passagen in Pkt. 2.3. (a) und Pkt. 2.3. (b) dementsprechend adaptiert wurden.

Die im bisherigen Vertrag zwischen den Parteien enthaltene Passage betreffend die Verpflichtung der TA zum Austausch von HDB3-Systemen wurde anders als im Maßnahmenentwurf vorgesehen erneut angeordnet, da derartige Systeme auch weiterhin im Netz der TA betrieben werden.

Soweit UPC im Konsultationsverfahren darauf hinweist, dass die Bestellbestätigung auch die Angabe enthalten muss, ob beim Teilnehmer eine Standardabschlussdose mit HLA verfügbar ist, und dass diese Angabe weder bislang übermittelt wurde noch derzeit mittels elektronischer Schnittstelle verfügbar ist, weist die Telekom-Control-Kommission darauf hin, dass die Bestellbestätigung der TA diese Information bei Umschaltungen verbindlich zu enthalten hat; die Einschränkung „ggf.“ bezieht sich auf Neuherstellungen, bei denen eine Standardabschlussdose mit HLA naturgemäß nie verfügbar ist.

Mangels entsprechender Anträge beider Parteien konnte der im bisherigen Vertrag zwischen den Parteien darauf folgende Absatz in Bezug auf die Verpflichtung der TA, bei Verweigerung einer Überlassung von TASLen aufgrund fehlender freier Kapazitäten ein allfälliges Kündigungsrecht bei TASLen von Entbündelungspartnern ohne aufrechte Teilnehmerbeziehung geltend zu machen, entfallen.

4.5.5. Zu Spruchpkt. 2.4. – Bestellung (Bearbeitungsentgelt; Ansprechpartner)

Aufgrund des Wegfalls des Bearbeitungsentgelts für Bestellungen in dem mit Bescheid Z 6/07-173 angeordneten Anhang 8 (frühere Pos. 4) wurde der erste Absatz in Anhang 4, Pkt. 2.4. entfernt. Die Titelzeile von Pkt. 2.4. wurde dem verbliebenen Inhalt angepasst.

4.5.5. Zu Spruchpkt. 3.1. – Bereitstellung (Fristen und -termine)

Dem Antrag des Entbündelungspartners folgend hat die Telekom-Control-Kommission ähnlich wie in Anhang 6, Pkt. 8.3. (c) im Interesse größerer Klarheit bei Pkt. 3.1. aufgrund des Umstands, dass die im Gutfall erteilte Auftragsbestätigung der TA gleichzeitig als verbindliche Durchführungszusage in Bezug auf die vom Entbündelungspartner bestellte TASL bzw. den Teilabschnitt gilt, nunmehr eine Regelung zu zeitlichen Mindestabständen zwischen Bestellungs- und Bereitstellungszeitpunkt aufgenommen. Bei der Bemessung der Fristen für die Mindestabstände hat die Telekom-Control-Kommission versucht, sowohl dem Interesse des Entbündelungspartners an der angestrebten Verkürzung der bisherigen Fristen als auch dem Interesse der TA an realistisch einhaltbaren Bearbeitungszeiträumen Rechnung zu tragen. Anders als im Maßnahmenentwurf wurde jedoch wie schon bei der Bestellung die Verkürzung der – für Herstellungen und Umschaltungen unterschiedlich ausgestalteten – Mindestbereitstellungsfristen an die Nutzung der elektronischen Schnittstelle geknüpft, um gegenüber dem Entbündelungspartner in verstärktem Ausmaß Anreize zur Nutzung der elektronischen Schnittstelle zu schaffen; im Vergleich hierzu wurden die Fristen bei Abwicklung von Prozessen über andere Kommunikationswege in dem zuletzt von TA im Standardentbündelungsangebot 2007 angebotenen Umfang belassen.

Gleichzeitig wurde zur Klarstellung eine Bestimmung aufgenommen, die Maximalfristen für die Leistungserbringung (auch Alternativtermine müssen innerhalb der Maximalbereitstellungsfrist liegen) enthält, dies jedoch mit dem Vorbehalt, dass die Maximalfrist dann nicht gelten soll, falls der Entbündelungspartner einen späteren Bereitstellungstermin bestellt. Bei der Bemessung der Maximalfristen hat sich die Telekom-Control-Kommission an den im TA-Antrag angeführten Regelbereitstellungsfristen orientiert, die sich aus den Mindestzeiträumen zwischen Bestellung und Bereitstellung ergeben, hat jedoch anders als im Maßnahmenentwurf vorgesehen auch bei diesen Fristen zwischen der Abwicklung von Prozessen über elektronische Schnittstelle bzw. über andere

Kommunikationswege solcherart differenziert, dass für die Entbündelungspartner deutliche Anreize zur Nutzung der elektronischen Schnittstelle geschaffen werden, ohne aber auch hier zwischen Herstellung und Umschaltung zu unterscheiden. Überdies wurde TA verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass unter Zugrundelegung der maximalen Bereitstellungsfrist zwischen Bestelltermin und Bereitstellungstermin zumindest ein Umschalzeitfenster zu liegen kommt. Der so gefundene Kompromiss, der die Verkürzung von Fristen mit der Notwendigkeit einer Nutzung effizienter Prozesse verknüpft, stellt nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission einen angemessenen Ausgleich zwischen den Positionen beider Verfahrensparteien dar.

4.5.6. Zu Spruchpkt. 3.2. - Bereitstellung (Verfahren)

Für die Vollzugsmeldung wurde festgelegt, dass diese unverzüglich nach Abschluss des Prozesses an den Entbündelungspartner zu erfolgen hat, da weder die von TA gewählte Formulierung „zeitnahe“ noch die vom Entbündelungspartner gewünschte Frist von max. 1 Std. praktikabel erschienen. Den Anregungen der Tele2 im Konsultationsverfahren, dass TA dem Entbündelungspartner den Abschluss der Neuherstellung bis spätestens 1 Std. vor dem Umschaltetermin zu melden habe und dass dieser den Kommunikationsweg bestimmen solle, wurde nicht nachgekommen, da die Neuherstellung in manchen Fällen bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen werden kann; die Wahl des Kommunikationsweges für die Vollzugsmeldung soll TA obliegen, da diese das geeignete Medium auswählen können muss, um ihrer Pflicht zur unverzüglichen Vollzugsmeldung nachzukommen.

Die von Tele2 gewünschte ergänzende Regelung betreffend Information des Entbündelungspartners über das Nichterreichen des Kunden durch TA wurde aufgrund der in Anhang 4, Pkt. 3.2. iVm Anlage A, Pkt. 2.2. bereits enthaltenen TA-Verpflichtung, den Entbündelungspartner innerhalb eines Tages von der Abwesenheit des Kunden trotz Terminvereinbarung zu informieren, nicht angeordnet.

Die von Tele2 im Konsultationsverfahren empfohlene Synchronisierung der Abläufe bei Neuherstellungen unterblieb, da sich die unterschiedliche Textierung aus den Abläufen ergibt: während der erste von Tele2 angeführte Textabschnitt auf das Datum der Bereitstellung referenziert, behandelt der zweite von ihr erwähnte Textabschnitt den Zeitraum innerhalb eines Tages, bis zu dem Neuherstellungen abzuschließen sind.

Um Verzögerungen bei der Herstellung entgegen zu wirken, wurde zusätzlich eine Bestimmung aufgenommen, wonach die Verschiebung einer Herstellung auf Wunsch des Endkunden künftig von TA dokumentiert werden muss und dem Entbündelungspartner auf Nachfrage nachzuweisen ist. Der Anregung von Tele2 im Konsultationsverfahren, zu ergänzen, dass Terminverschiebungen nicht zur generellen Verzögerung von Bereitstellungsterminen werden dürften, wurde nicht gefolgt, da eine solche Regelung den Bereitstellungsprozess zusätzlich verkompliziert und zudem mehr Fragen aufwirft als löst. Der Kritik von TA im Konsultationsverfahren, dass der Nachweis der Terminverschiebung auf Kundenwunsch entfallen müsse, ist entgegen zu halten, dass der Kunde bei telefonischer Verschiebung um Übermittlung eines entsprechenden Auftrags ersucht werden oder ein Aktenvermerk über das Telefonat angefertigt werden kann. Bei Verschiebungen aufgrund mangelnder Anwesenheit des Kunden ist evident, dass ein unterschriebener Auftrag nicht vorliegt und daher auch nicht vorgelegt werden kann.

Der Anregung der UPC im Konsultationsverfahren, den telefonischen Kontakt zwischen Entbündelungspartner und TA-Techniker am Standort des HVt bzw. der Schaltstelle zum TA-Auftragsmanagement zu verlagern und für die entsprechenden Kontakte ein bestimmtes Service level (Beantwortung von 80% der Anrufe durch TA innerhalb von 30 Sekunden) vorzusehen, vermag sich die Regulierungsbehörde nicht anzuschließen. Ein zu großes Maß an Vorgaben für die konkrete Abwicklung des Umschalteprozesses könnte diesem die erforderliche Flexibilität für rasche Problemlösungen vor Ort nehmen.

Eine weitere Neuregelung sieht vor, dass der Auftrag bei Nichtauslösen einer Umschaltung durch den Entbündelungspartner zunächst um eine Woche verschoben und bei erneuter Nichtauslösung von TA entgeltfrei storniert wird. Der Vorschlag der UPC im Konsultationsverfahren, dass TA diese Verschiebung dem Entbündelungspartner jedenfalls über die elektronische Schnittstelle einmelden müsse, wurde nicht aufgenommen, da der Grund der Verschiebung im Nichtauslösen der Umschaltung der TASL durch den Entbündelungspartner und damit in dessen Sphäre liegt. Die Evidenthaltung des geänderten Termins durch den Entbündelungspartner erscheint insoweit zumutbar, während kein Grund ersichtlich ist, warum TA mit einem zusätzlichen Kommunikationsprozess belastet werden sollte.

Die bestehende Pönalebestimmung wurde dahin gehend abgeändert, dass Fälle der Verspätung nunmehr auch die Bereitstellung nach Ablauf der maximalen Bereitstellungsfrist einschließen, falls nicht der Entbündelungspartner die Bereitstellung zu einem späteren Termin bestellt hat, und dass Fälle berechtigter Nichtherstellung gemäß Anlage A nunmehr von der Geltendmachung von Pönalen ausgenommen sind. Dass Pönalen für Nichteinhaltung von Fristen grds. asymmetrisch angeordnet werden, ergibt sich aus dem Umstand, dass TA als Vorleistungs verpflichtet nach den Feststellungen sämtlicher den Markt für entbündelte Teilnehmeranschlussleitungen betreffenden Marktanalysen Anreize zur Qualitätsdiskriminierung zwischen ihren Vorleistungsbeziehern einerseits und ihrem eigenen Retailarm andererseits hat, weshalb anders als von TA vermutet hier nicht für alle Beteiligten derselbe Maßstab anzusetzen ist.

Die Telekom-Control-Kommission weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine allfällige Freizeichnung der TA von bescheidmäßigen oder vertraglichen Pönaleverpflichtungen für verzögerte Bereitstellung im Rahmen kurzfristiger Vorleistungsaktionen vor dem Hintergrund fehlender nachfrageseitiger Gegenmacht der Vorleistungsbezieher aufgrund mangelnder Bezugsalternativen für entbündelte TASLen unzulässig ist.

4.5.7. Zu Spruchpkt. 3.3. - Bereitstellung (Rufnummernportierung)

Der bisherige Wortlaut wurde den übereinstimmenden Parteianträgen folgend beibehalten. Zusätzlich wurde entsprechend dem Vorschlag von Tele2 ein Satz eingefügt, wonach TA auch in jenen Fällen, in welchen der Teilnehmer eines entbündelten Anschlusses eine Portierung erst nach der Entbündelung, aber innerhalb der Kündigungsfrist seines Endkundenvertrags beantragt, diese Portierung ermöglichen muss. Dies deshalb, da TA den Teilnehmer mit seiner Rufnummer bis zum Ablauf der Kündigungsfrist ohnedies in ihrem Bestand führen muss, um ihm die Inanspruchnahme des Dienstes zu ermöglichen, und der Teilnehmer bis zum Ablauf dieser Frist von seinem Recht auf Portierung der Rufnummer Gebrauch machen können muss.

4.5.7. Zu Spruchpkt. 3.4. - Bereitstellung (Rückfallverfahren bei negativem Test)

Die im letzten Absatz enthaltene Änderung ist aus Konsistenzgründen erforderlich und ergibt sich aus den im den Anhang 2 betreffenden Verfahren Z 5/08 zwischen den Verfahrensparteien angeordneten Regelungen.

4.5.8. Zu Spruchpkt. 3.5. - Bereitstellung (Terminänderungen und Stornos)

Die Regelung folgt aus Gründen größerer Klarheit im Wesentlichen dem Antrag der TA. Als maßgebliche Zeiträume wurden eine Bemessung auf Basis von Arbeitstagen anstelle von Stunden gewählt, da die vom Entbündelungspartner angegebenen Zeiträume ansonsten zB bei Bekanntgabe von Terminänderungen an Freitagen nicht eingehalten werden könnten.

Die von TA im Konsultationsverfahren geäußerte Kritik an den Bestimmungen bei Terminänderungen ist unzutreffend: anders als von TA behauptet kann der Entbündelungspartner eine Terminänderung nur dann begehren, wenn das entsprechende Umschaltzeitfenster mindestens zwei Arbeitstage in der Zukunft liegt; ebenso hat TA Terminänderungen mindestens 2 Arbeitstage vor dem Umschaltzeitfenster bekannt zu geben. Das behauptete Ungleichgewicht ist insoweit nicht ersichtlich.

4.5.9. Zu Spruchpkt. 4. - Kündigung

Bei dem die ordentliche Kündigung des Entbündelungspartners betreffenden Pkt. 4.1. konnte der gesamte zweite Absatz entfallen. Das der TA eingeräumte Kündigungsrecht aufgrund einer nicht mehr aufrechten Teilnehmerbeziehung des Entbündelungspartners auf der vermieteten TASL bzw. dem Teilabschnitt wurde von dieser nicht mehr beantragt, weshalb auch die Schutzvorschrift, dass der Entbündelungspartner bei Kündigung der überlassenen TASL durch TA im Falle einer erneuten Anbindung eines entbündelten Teilnehmers an derselben Örtlichkeit keine Kosten für die neuerliche Bestellung und Bereitstellung der TASL bzw. des Teilabschnitts zu tragen hat, nicht länger aufrecht erhalten zu werden braucht.

Der die ordentliche Kündigung der TA betreffende Pkt. 4.2. entfällt zur Gänze.

Das im bisherigen Vertrag zwischen den Parteien enthaltene und der TA im ersten Spiegelpunkt eingeräumte Kündigungsrecht im Falle einer Anzeige der Beendigung des der Nutzung der TASL bzw. des Teilabschnitts zugrunde liegenden Teilnehmerverhältnisses durch den Entbündelungspartner wurde von TA nicht wieder beantragt und deshalb nicht erneut aufgenommen.

Auch das der TA im zweiten Spiegelpunkt eingeräumte Kündigungsrecht wegen Nutzung von Pair-gain-Systemen wird anders als noch im Maßnahmenentwurf nicht länger aufrecht erhalten, da es immer nur mit der Einschränkung galt, dass der vom Entbündelungspartner gegenüber dem Teilnehmer erbrachte Telekommunikationsdienst nicht unmöglich gemacht werden dürfe, weshalb eine allfällige Kündigung durch TA jedenfalls mit einem entsprechenden Angebot an den Entbündelungspartner über den Zugang zur TASL bzw. zum Teilabschnitt iSd Anhangs 3 verbunden sein musste. Hierdurch wird jedoch der dem Teilnehmer des Entbündelungspartners erbrachte Telekommunikationsdienst unmöglich gemacht, da der Entbündelungspartner auf den ihm überlassenen TASLen bzw. Teilabschnitten nahezu ausschließlich hochbitratige Übertragungsverfahren einsetzt und deshalb auch an einer Nutzung von überlassenen TASLen bzw. Teilabschnitten iSd Anhangs 3 nicht interessiert ist. Gründe, weshalb das Interesse des Entbündelungspartners an der Erbringung von Kommunikationsdiensten gegenüber seinen Teilnehmern hinter das Interesse der TA an der Erbringung von Kommunikationsdiensten gegenüber ihren Teilnehmern zurücktreten muss, sind nicht ersichtlich, weshalb von der erneuten Einräumung eines derartigen Kündigungsrechts abzusehen war. Im Gegenzug blieb auch der – im Konsultationsverfahren erneut relevierte – Antrag der Tele2, TA zu verpflichten, im Falle eines Leitungsmangels zur Ermöglichung breitbandiger Services für ANB analoge Services der TA zu bündeln, unberücksichtigt, da keine Gründe für einen Nachrang des Interesses der TA an der Erbringung von Kommunikationsdiensten gegenüber ihren Teilnehmern im Vergleich zum diesbezüglichen Interesse von ANB ersichtlich sind.

4.5.10. Zu Spruchpkt 5 - Umsetzungsfrist

Wie oben zu Pkt 4.5.3. dargelegt resultiert die abweichend vom Maßnahmenentwurf nunmehr in Spruchpunkt 5. eingefügte zweimonatige Umsetzungsfrist aus der notwendigen Harmonisierung mit der im zuvor verbundenen Verfahren Z 5/07 ergangenen Teilentbündelungsanordnung, welche ebenfalls eine zweimonatige Umsetzungsfrist für die durch die Anordnung geänderten Prozesse im Zusammenhang mit den Regelungen über geschuldete Leistung und Entstörung vorsieht.

4.5.10. Zu Anlage A

Anlage A entspricht im Wesentlichen (insb. Pkt. 2.) den übereinstimmenden Anträgen der Verfahrensparteien; jedoch wurden die maximale Bereitstellungsfrist und die Fristen für Eingangs- und Auftragsbestätigung anders als von den Parteien beantragt und abweichend vom Maßnahmenentwurf entsprechend Pkt. 3.1. des Anhangs 4 adaptiert und die von TA beantragte Möglichkeit zur sanktionslosen Verschiebung von 10% der innerhalb eines Quartals angefallenen Geschäftsfälle auf den nächste Umschaltetermin nicht angeordnet, um die Maximalfristen nicht zu verwässern. Das Recht zur sanktionslosen Stornierung von Umschalteaufträgen mit zeitfensterabhängigen Umschalteterminen, die weniger als 8 Arbeitstage bzw. bei Verwendung einer elektronischen Schnittstelle weniger als 6 Arbeitstage vom Datum der Bestellung entfernt liegen, wurde TA antragsgemäß eingeräumt, jedoch mit der Auflage, dass entsprechende Storni für den Entbündelungspartner entgeltfrei zu sein haben.

Die in Pkt. 2. enthaltenen Regelungen wurden auf Basis der im Wesentlichen gleich lautenden Parteianträge angeordnet; hingegen wurden weder die im TA-Antrag enthaltenen Fußnoten noch die im Tele2-Antrag enthaltenen zusätzlichen Stornocodes (ST 14 – 21), Problemmeldungen (PR 12 – 18), Terminverschiebungen (ET 01, 02) und Empfangsbestätigungen (EB 01 – 05) sowie die jeweils dazugehörigen Bemerkungen in die Tabelle der Storno- und Verzögerungsgründe aufgenommen, um eine Überfrachtung der Regelungen zu vermeiden. Den Anordnungsparteien wird vielmehr empfohlen, zunächst die Erfahrungen mit den neu eingeführten Stornocodes zu evaluieren und die entsprechenden Tabellen erst danach zu erweitern. Die von Tele2 im Konsultationsverfahren gewünschte Klarstellung, dass Statusinformationen auch per email erfolgen und unabhängig von der Art der Durchführung der Bestellung erfolgen können, unterblieb, da sie sich bereits aus der bestehenden Regelung ergibt; hingegen wurde die von Tele2 angeregte Ergänzung, dass Aufträge für Umschaltungen und Portierungen schon jetzt auch per email übermittelt werden, vorgenommen.

Die von TA beantragte Ergänzung, wonach Statusinformationen im Synchronisierungszeitraum der Systeme der TA erfolgen, erscheint sinnvoll und wurde daher eingefügt. Um dem Einwand der Tele2 im Konsultationsverfahren bezüglich der fehlenden Größenordnung Rechnung zu tragen, wurde der Text zusätzlich durch einen Hinweis auf die notwendige Einhaltung der maßgeblichen Fristen ergänzt.

Als Pkt. 2.3. neu aufgenommen wurden schließlich einige Bestimmungen zur Verwendung spezifischer email-Adressen der TA im Falle elektronischer Kommunikation bei Anfragen, Rückfragen, Beschwerden oder Eskalation von Vorgängen.

4.5.10. Zu Anlage B:

Von der Anordnung einer gesonderten Anlage B mit Pönalen konnte aufgrund des Umstands abgesehen werden, dass die entsprechenden Pönalen, soweit sie angeordnet wurden, bereits durch Regelungen in Anhang 8, Pkt. 4, abgedeckt werden.

4.5.11. Sonstige Anträge der Parteien

Mit Erledigung dieser Anträge gelten die jeweiligen Einwendungen der Parteien, auf die in der Begründung zu diesem Bescheid ausführlich eingegangen wird, gem. § 59 Abs. 1 AVG als miterledigt.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 121 Abs. 5 TKG 2003 kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweise

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, wobei jeweils eine Eingabengebühr in der Höhe von Euro 220,- zu entrichten ist. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 20. April 2009

Die Vorsitzende
Dr. Elfriede Solé